

2017/37

31. Mai 2018

Empfehlung

Die Clearingstelle EEG|KWKG¹ empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2017/37

„Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung² und des EEG 2014³ sowie des EEG 2017⁴ (Teil 2)“

wie folgt zu beantworten:

1. **Die installierte Leistung der Anlage im Sinne des EEG und der AnlRegV ist nach § 3 Nr. 31 EEG 2017 bzw. § 5 Nr. 22 EEG 2014 die elektrische Wirkleistung der Anlage (Rn. 20 ff.). Von der installierten Leistung der Anlage ist insbesondere**
 - (a) **weder ein Redundanz-BHKW, das nur im Notbetrieb bzw. zur notwendigen Prüfung der Funktionsfähigkeit läuft (Rn. 36 ff.),**
 - (b) **noch ein Redundanz-BHKW, das unbeabsichtigt kurzfristig im Parallelbetrieb läuft (Rn. 45 ff.),**

erfasst.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Dokumente und Entscheidungen der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Anlagenregisterverordnung v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786).

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

- (c) Ein Redundanz-BHKW im Sinne dieser Empfehlung ist ein nur für den Notbetrieb eingerichtetes BHKW. Dieses wird während des Ausfalls des vorhandenen BHKW betrieben, um eine längere Ausfallzeit und einen zusätzlichen Fremdstrombedarf sowie Wärmebezug zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Redundanz-BHKW wird bei einem störungsfreien Betrieb des vorhandenen BHKW im Normalfall nicht benötigt. Wird die Leistung eines BHKW bzw. eines vermeintlichen „Redundanz-BHKW“ für die Ermittlung des Flexibilitätszuschlags oder der Flexibilitätsprämie zugrundegelegt, so handelt es sich nicht um ein „Redundanz-BHKW“ im Sinne dieser Empfehlung. Ebenso wenig handelt es sich um ein Redundanz-BHKW im Sinne dieser Empfehlung, wenn das BHKW zur Abdeckung von Spitzenverbräuchen eingesetzt wird, so dass es dauerhaft für den (Spitzen-)Betrieb der Anlage vorgesehen ist (Rn. 46 f.).

Weder der Zubau noch der Abbau eines Redundanz-BHKW verändern mithin die installierte Leistung einer bestehenden Anlage im Sinne des EEG.

2. Eine Meldepflicht hinsichtlich eines Redundanz-BHKW nach dem 31. Juli 2014 besteht
- (a) *nicht* an das bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) geführte Anlagenregister nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV (vgl. Ziffer 1 und Rn. 49 f.),
- (b) hingegen in das Marktstammdatenregister nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStrV⁵). Nach dieser sind neben der Anlage und deren installierter Leistung auch die Einheiten der Anlage zu registrieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einheit (z. B. BHKW) bei der installierten Leistung der Anlage zu berücksichtigen ist (Rn. 17).
3. Die bei der BNetzA bereits nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012⁶ gemeldeten Biogasanlagen gelten nicht als registriert im Sinne des

⁵Marktstammdatenregisterverordnung (MaStrV) v. 10.04.2017 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/mastrv>.

⁶Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirt-

- § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV oder
 - § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 52 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017.
- (a) Werden an diesen nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 gemeldeten Biogasanlagen nach dem 31. Juli 2014 Änderungen vorgenommen, die dazu führen, dass diese Anlagen erstmalig nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV an das Anlagenregister zu melden sind und unterbleibt die Meldung (Rn. 51 ff.), so verringert sich der anzulegende Wert für die Dauer der fehlenden Registrierung in das Anlagenregister.
- (b) Tritt an einer solchen vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlage nach dem 31. Juli 2014 keines der in § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV aufgezählten Ereignisse ein, so besteht keine Meldepflicht nach der AnlRegV i. V. m. EEG und es verringert sich somit auch nicht der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom.⁷
4. Zur Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 und Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 EEG 2017 unter Zugrundelegung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH)⁸:
- (a) § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 ist anwendbar auf (Rn. 67 ff.):
- Solaranlagen sowie
 - alle anderen EEG-Anlagen
- mit Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2017.

schaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

⁷Hierbei ist aber die seit dem 1. Juli 2017 bestehende Meldepflicht von Bestandseinheiten innerhalb der Übergangsfristen nach § 5 MaStrV i. V. m. den Übergangsregelungen nach § 25 Abs. 6 MaStrV zu beachten.

⁸BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

(b) § 100 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 ist bis auf Weiteres gemäß den Entscheidungen des BGH⁹ anwendbar auf (Rn. 82 ff. und Rat zur Praxis Rn. 93):

- alle EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014, außer auf Solaranlagen, die an die BNetzA gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 zu melden waren, aber nicht gemeldet worden sind,
- Solaranlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014, die bereits nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 an die BNetzA gemeldet worden sind.

(c) § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 ist bis auf Weiteres gemäß den Entscheidungen des BGH¹⁰ auf Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 anwendbar, die an die BNetzA gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 zu melden waren, aber nicht gemeldet worden sind (Rn. 82 ff. und Rat zur Praxis Rn. 93).

5. Für die „Inbetriebsetzung“ im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV und die „Inbetriebnahme“ im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV sind

- weder der Netzanschluss der Anlage noch
- die Stromeinspeisung der Anlage in das Netz für die allgemeine Versorgung oder in das eigene Netz oder das Netz eines Dritten und
- die Abnahme der Anlage durch den Netzbetreiber

erforderlich (Rn. 94 ff.). Stattdessen sind hierfür die Anforderungen nach § 5 Nr. 21 EEG 2014 bzw. § 3 Nr. 30 EEG 2017 einzuhalten.

⁹BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

¹⁰BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

6. Bei erstmaliger Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 bzw. § 50b EEG 2017 sind folgende Termine für die Meldefrist zu beachten:

(a) Fristbeginn:

Die Frist im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV zur Meldung von Biogasanlagen beginnt frühestens drei Monate vor dem errechneten Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums im Sinne von Anlage 3 Nr. I.4 Satz 2 EEG 2014/2017 zu § 54 EEG 2014 bzw. zu § 50b EEG 2017 (Rn. 97 ff.). Die „geplante Inanspruchnahme“ im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV knüpft dabei an den Zeitpunkt des Beginns des zehnjährigen Förderzeitraums an.

(b) Fristende:

Zur Bestimmung der Ablauffrist für die fristgemäße Registrierung von Anlagen ist zu unterscheiden zwischen Anlagen, deren installierte Leistung für die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erhöht wird, und solchen, die bei gleichbleibender installierter Leistung flexibilisiert werden.

i. Flexibilisierung mit Leistungserhöhung (Rn. 104 ff.):

- Wird zur erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 oder nach § 50b EEG 2017 die installierte Leistung der Biogasanlage nach dem 31. Juli 2014 erhöht, so endet die Meldefrist drei Wochen nach der Wiederinbetriebnahme der Anlage nach Abschluss der Maßnahmen zur Leistungserhöhung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV).
- Melden Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen nicht innerhalb dieser drei Wochen an das Anlagenregister, so reduziert sich der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom und darüber hinaus besteht kein Anspruch auf die Flexibilitätsprämie für die Dauer des Verstoßes.
- Ist die realisierte installierte Leistung der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AnlRegV registrierten Anlage nach Abschluss der Maßnahme (Inbetriebsetzung) höher als die zuvor registrierte geplante installierte Leistung zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie und wird diese Änderung (Leistungs-

erhöhung) nicht innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Maßnahme registriert, so führt dies zu einer Verringerung des anzulegenden Werts für den eingespeisten Strom bezogen auf den Anteil der Stromerzeugung, welcher der erhöhten installierten Leistung entspricht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 oder § 52 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017).

ii. Flexibilisierung ohne Leistungserhöhung (Rn. 115 ff.):

Wird zur erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 oder nach § 50b EEG 2017 die installierte Leistung der Biogasanlage nicht erhöht, besteht der gesetzliche Zahlungsanspruch für die eingespeiste Strommenge (anzulegender Wert) fort. Ausschließlich der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie besteht nicht, solange die Anlage nicht an das Anlagenregister gemeldet worden ist. Da die AnlRegV bei der Flexibilisierung der Anlage ohne Leistungsänderung keine Höchstfrist zur Meldung der Anlage vorsieht, liegt im Sinne des EEG kein Meldeverstoß vor, so dass die Rechtsfolgen der Sanktion (Verringerung des anzulegenden Werts) nicht eintreten können.

7. Das Empfehlungsverfahren wird hinsichtlich der letzten Verfahrensfrage gemäß § 25 Nr. 2 Verfo¹¹ eingestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	8
2	Einführung	10
3	Installierte Leistung und Redundanz-BHKW (Frage 1)	12
3.1	Die installierte Leistung	14
3.1.1	Wasserkraft	15

¹¹Verfahrensordnung der Clearingstelle in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>.

3.1.2	Solaranlagen	17
3.1.3	Biogas- und Windenergieanlagen	17
3.2	Begriff: Redundanz-BHKW	17
3.3	Redundanz-BHKW im Notbetrieb	18
3.4	Redundanz-BHKW im unbeabsichtigten kurzfristigen Parallelbetrieb	21
3.5	Spitzenlast-BHKW	21
4	Abbau des Redundanz-BHKW und Registrierungspflicht (Frage 2)	22
5	Gemeldete Anlagen nach § 33 i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 (Frage 3)	23
6	Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 (Frage 4)	28
6.1	Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017	29
6.2	Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017	34
7	Erfordernisse der „Inbetriebsetzung“ im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV und „Inbetriebnahme“ im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV (Frage 5)	37
8	Fristbeginn und -ablauf bei Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV (Frage 6)	39
8.1	Zusammenfassung	39
8.2	Flexibilisierung mit Leistungserhöhung	41
8.2.1	Fristbeginn	43
8.2.2	Fristablauf und Rechtsfolgen	44
8.3	Flexibilisierung ohne Leistungserhöhung	47
8.3.1	Fristbeginn	47
8.3.2	Fristablauf und Rechtsfolgen	47
9	Erstmaliger ausschließlicher Einsatz von Biomethan zur Stromerzeugung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AnlRegV (Frage 7)	49

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Zur Auslegung und Anwendung der Vorschriften zur Verringerung des Zahlungsanspruchs nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 und § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 EEG 2017 sowie zu der Übergangsvorschrift in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 und Abs. 2 EEG 2017 sind bei der Clearingstelle zahlreiche Anfragen eingegangen.¹² Für die Auslegung und Anwendbarkeit von förderbezogenen Vorschriften und damit auch für die Beantwortung der Fragen zur Verringerung des Zahlungsanspruchs nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnung und nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 EEG 2017 ist die Clearingstelle gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014/EEG 2017 zuständig. Für Fragen zur Anwendung und Auslegung der AnlRegV und der MaStrV ist die BNetzA zuständig.
- 2 Die Clearingstelle hat auf ihrer Sitzung am 31. August 2017 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihr Mitglied Dr. Brunner und ihren technischen Koordinator Teichmann sowie ihre Beisitzer Grobrügge und Weißenborn gemäß § 23 Abs. 1 VerfO die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:

1. Was ist die „installierte Leistung der Anlage“

- im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV bzw.
- § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017?

Insbesondere:

- (a) Ist hiervon ein Redundanz-BHKW erfasst, das nur im Not-Betrieb läuft?
 - (b) Ist hiervon ein Redundanz-BHKW erfasst, das unbeabsichtigt kurzfristig im Parallelbetrieb läuft?
2. Ist der Abbau eines Redundanz-BHKW im Sinne von Ziffer 1a. und Ziffer 1b. ein registrierungspflichtiges Ereignis, so dass sich der gesetzliche Zahlungsanspruch bei einem Meldeverstoß verringert?

¹²Vgl. zur Beantwortung einiger Fragen bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32> zu § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014; *Clearingstelle*, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4> zu § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.

3. Gelten die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012¹³ gemeldeten Anlagen als registriert im Sinne des
 - § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV,
 - § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017?
 4. Welche EEG-Anlagen fallen in den Anwendungsbereich von § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017? Ist die Regelung in § 52 Abs. 3 EEG 2017 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 (ggf. i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 2) EEG 2017 unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 5. Juli 2017 – VIII ZR 147/16¹⁴ zu Solaranlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 rückwirkend auf Zeiträume (Verstöße) vor dem 1. Januar 2017 anzuwenden?
 5. Bedarf es zur „Inbetriebsetzung“ im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV und zur „Inbetriebnahme“ im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV eines Netzanschlusses, einer Stromeinspeisung oder einer Abnahme der „Inbetriebsetzung“ bzw. „Inbetriebnahme“ durch den Netzbetreiber?
 6. Wann beginnt und endet die Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV?
 7. Unter welchen Voraussetzungen wird im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AnlRegV „erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung“ eingesetzt, „um eine Zahlung nach dem [EEG] in Anspruch zu nehmen“?
- 3 Die bei der Clearingstelle während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 11. Oktober 2017, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gemäß § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), der Fachverband Biogas

¹³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

¹⁴Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>.

e. V. (Fachverband Biogas), der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V. (Wasserkraftverband) und der VfW – Die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen (VfW) haben fristgemäß eine Stellungnahme eingereicht.¹⁵

- 4 Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung hat gemäß §§ 24 Abs. 5 VerfO i. V. m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle das Mitglied der Clearingstelle Dr. Brunner erstellt.

2 Einführung

- 5 **Gegenstand dieser Empfehlung** sind Anwendungsfragen zur Verringerung des anzulegenden Werts im EEG 2014 und EEG 2017 für Strom aus EEG-Anlagen bei fehlender Meldung der Anlagen an die BNetzA sowie einzelne Anwendungsfragen zu § 6 AnlRegV. Ebenfalls behandelt werden die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 sowie § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 oder vor dem 1. August 2014. Die Clearingstelle weist darauf hin, dass für eine Verringerung des anzulegenden Werts um 20% bei fehlender Registrierung der Anlage in das Anlagenregister sämtliche Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 und § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017¹⁶ erfüllt sein müssen.
- 6 Die Empfehlung klärt jedoch nicht Fragen zur Auslegung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.¹⁷
- 7 Zur Novellierung des EEG 2014 und zur Einführung des Anlagenregisters verweist die Kammer ferner auf die einleitenden Ausführungen in der Empfehlung 2016/32¹⁸.

¹⁵Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/37>. Weitere eingegangene Stellungnahmen zu der dritten Verfahrensfrage dieses Empfehlungsverfahrens bzw. zu der achten Verfahrensfrage in dem Empfehlungsverfahren 2016/32 sind unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32> abrufbar.

¹⁶Clearingstelle, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/binwv/2018/4> zu § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.

¹⁷Mit der Auslegung von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 befasst sich der Hinweis 2018/4 der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/binwv/2018/4>.

¹⁸Clearingstelle, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Rn. 7 f.

- 8 **Verringerung des Zahlungsanspruchs (anzulegender Wert)** Die Regelung zur Verringerung des anzulegenden Werts bei fehlender Meldung von Anlagen an die BNetzA in § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 lautet:

„Der anzulegende Wert [...] verringert sich auf null,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben,
2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben.“¹⁹

- 9 § 52 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2017 sieht demgegenüber eine Verringerung um nur 20 % vor.

- 10 **Begriffsverständnis** Zur Abgrenzung von Anlagen i. S. d. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014 zum einen und i. S. d. § 52 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7, Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 zum anderen werden in dieser Empfehlung die nachfolgenden Begriffe wie folgt verstanden:

- **Altanlagen** sind Anlagen im Sinne des EEG, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind.
- **Bestandsanlagen** sind Anlagen im Sinne des EEG, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind.
- **Neuanlagen** sind Anlagen im Sinne des EEG, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind.

- 11 Wenn in den einzelnen Erwägungen der Empfehlung nicht zwischen Alt-, Bestands- und Neuanlagen unterschieden wird, so gelten die Ausführungen für alle Anlagen.

¹⁹Auslassung nicht im Original.

3 Installierte Leistung und Redundanz-BHKW (Frage 1)

- 12 **Zusammenfassung** Die „installierte Leistung“ einer Anlage im Sinne des EEG und der AnlRegV ist die elektrische Wirkleistung der Anlage (s. Rn. 20 ff.). Eine Veränderung an dieser installierten Leistung können Registrierungs- und Meldepflichten nach dem EEG und der AnlRegV sowie MaStrV auslösen.
- 13 Ein Redundanz-BHKW, das nur für den Notbetrieb eingerichtet ist (s. Rn. 33 ff.), zählt jedoch nicht zur installierten Leistung einer Anlage, weil es nach seinem bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zur dauerhaften Stromerzeugung eingesetzt wird. Dem Redundanz-BHKW ist keine maximale Dauerleistung im Sinne des technischen Potenzials der Anlage zuzuordnen, da es nicht für den Dauerbetrieb bestimmt ist.²⁰
- 14 Wird daher bspw. nach dem 31. Juli 2014 zu einer vorhandenen Anlage ein Redundanz-BHKW „zugebaut“, erhöht sich dadurch die installierte Leistung der Anlage nicht. Dies gilt, wenn das Redundanz-BHKW tatsächlich nur für den Notbetrieb eingerichtet ist (Frage 1a, dazu Rn. 36 ff.); unschädlich ist, wenn es unbeabsichtigt kurzfristig im Parallelbetrieb gelaufen ist (Frage 1b, dazu Rn. 45).
- 15 Der Zubau eines solchen Redundanz-BHKW führt mithin weder zu einer Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV für Altanlagen²¹ noch zu einer Meldepflicht nach § 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 AnlRegV für bereits registrierte Anlagen.
- 16 Wird der Zubau nicht in das Anlagenregister gemeldet, führt dies nicht zur Verringerung des Zahlungsanspruchs.²²
- 17 **Änderungen durch die MaStrV hinsichtlich der Registrierungspflicht** Die Registrierungspflicht ist nach der MaStrV jedoch anders zu beurteilen. Im Marktstammdatenregister sind sowohl die Anlage, die installierte Leistung der Anlage als auch die einzelnen „Einheiten“ der Anlage zu registrieren. Unter „Einheit“ ist

²⁰BDEW, Stellungnahme S. 3 f.; *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 5; *Wasserkraftverband*, Stellungnahme S. 2; *VfW*, Stellungnahme S. 3 f.; *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: *Frenz/Müggenborg/Cosack/Eckardt* (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 5 EEG 2014 Rn. 167; andere Ansicht hingegen *von Bredow/Hennig*, in: *Frenz/Müggenborg/Cosack/Eckardt* (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 101 EEG 2014 Rn. 20.

²¹Altanlagen im Sinne dieser Empfehlung sind Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014, vgl. zu den Begriffsbestimmungen Rn. 10.

²²Vgl. dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>.

z. B. bei Biogasanlagen der einzelne Generator zu verstehen. Weil nach der MaStrV jede Einheit zu registrieren ist, unterliegt damit auch ein Redundanz-BHKW einer eigenen Registrierungspflicht. Anders als im Anlagenregister kann im Marktstammdatenregister nicht nur ein Leistungswert (installierte Leistung der Anlage) eingetragen werden, sondern zusätzlich die Leistung der einzelnen Einheiten. Die installierte Leistung der Anlage muss dabei nicht der Summe der Leistung der zur EEG-Anlage gehörenden Einheiten entsprechen, weil ein Redundanz-BHKW nicht bei der installierten Leistung der Anlage zu berücksichtigen ist. Im Marktstammdatenregister wäre demnach ein zugebautes Redundanz-BHKW einzutragen, ohne dass sich die installierte Leistung der Biomasseanlage erhöht. Umgekehrt ist nach der MaStrV beim Rückbau des Redundanz-BHKW dessen Stilllegung zu registrieren, ohne dass sich die installierte Leistung der Biomasseanlage hierdurch reduziert.

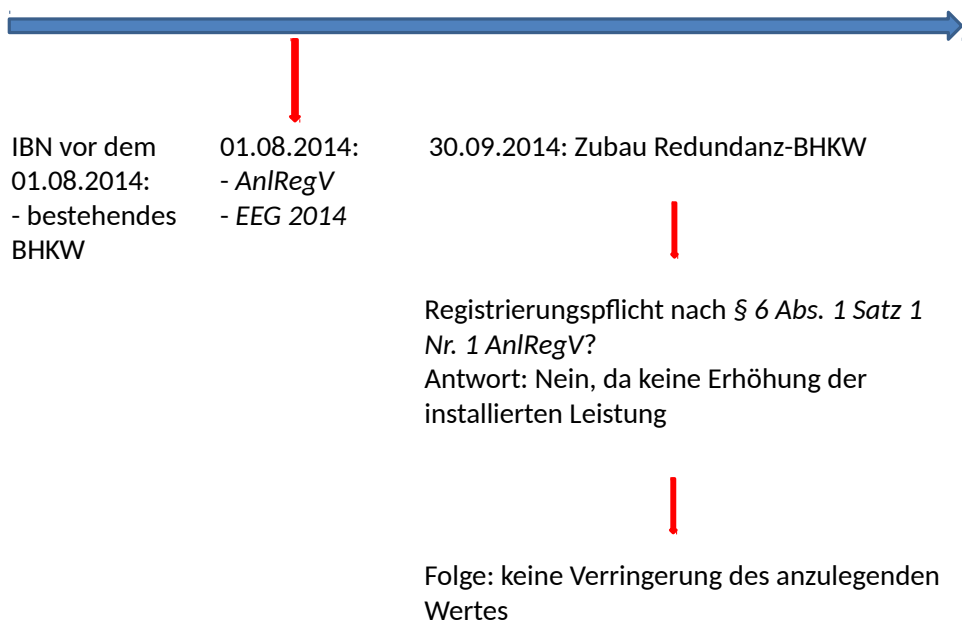
18 **Beispiel** Die Fragen 1a) und b) sind dahingehend zu verstehen, dass bspw. nach dem 31. Juli 2014 ein Redundanz-BHKW zu einer vorhandenen Anlage „zugebaut“ wird. Fraglich ist, ob sich dadurch die installierte Leistung der Anlage erhöht und dies zu einer Registrierungspflicht für Altanlagen²³ nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 führen könnte mit der Folge, dass eine fehlende Meldung an das Anlagenregister zu einer Verringerung des Zahlungsanspruchs führen könnte.²⁴

19 Zur Veranschaulichung soll folgendes Schaubild beispielhaft dienen:

²³Altanlagen im Sinne der Empfehlung sind Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014, vgl. zu den Begriffsbestimmungen Rn. 10.

²⁴Vgl. dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>.

Zu Frage 1: Redundanz-BHKW (Zubau zum bestehenden BHKW)



3.1 Die installierte Leistung

- 20 Für die Beantwortung der Frage, ob die vorgehaltene Redundanz zur „installierten Leistung“ der Anlage zählt, kommt es auf die im EEG enthaltene Begriffsbestimmung zur „installierten Leistung“ an. Denn die AnlRegV enthält keinen eigenständigen Begriff der installierten Leistung. Darüber hinaus ist eine einheitliche Auslegung im Sinne des EEG sowie der AnlRegV geboten.²⁵
- 21 Die installierte Leistung ist gemäß der Legaldefinition in § 3 Nr. 31 EEG 2017²⁶ „die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“. Diese stimmt in der Regel mit der auf dem Typenschild des Generators oder einer Herstellerbescheinigung ausgewiesenen Leistung über-

²⁵Fachverband Biogas, Stellungnahme S. 5.

²⁶Die Formulierungen der Begriffsbestimmung der installierten Leistung sind im EEG 2014 wortgleich und jedenfalls mit denen im EEG 2012 sowie EEG 2009 inhaltsgleich.

ein.²⁷ Die installierte Leistung für Anlagen kann insbesondere einer Bescheinigung des Herstellers oder einem vergleichbaren sonstigen Nachweis entnommen werden und entspricht in der Regel der vom Hersteller des Generators bescheinigten Nennleistung des Generators.²⁸ Dabei ist die installierte Leistung im Sinne des EEG eine technische Größe, welche in der Regel konstant ist.²⁹

- 22 Die von der „installierten Leistung“ zu unterscheidende „Einspeiseleistung“ bzw. „Wirkleistungseinspeisung“ spiegelt dagegen die tatsächlich erzeugte Leistung wider. Diese ist im Regelfall (deutlich) geringer als die Nennleistung der Anlage.³⁰
- 23 Darüber hinaus ist die „installierte Leistung“ abzugrenzen von der Bemessungsleistung, die ein von der „installierten Leistung“ abweichender Leistungsbegriff für Wasserkraft-, Deponiegas-, Klärgas-, Grubengas-, Geothermie- und Biomasse/-gasanlagen ist. Änderungen hinsichtlich der Bemessungsleistung einer Anlage sind nicht von den Registrierungspflichten nach dem EEG 2014 oder EEG 2017 i. V. m. AnlRegV oder MaStrV erfasst.³¹ Die Bemessungsleistung ist gemäß § 3 Nr. 6 EEG 2017 „der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch eine Anlage und nach endgültiger Stilllegung dieser Anlage“.³² Sie stellt die durchschnittliche Jahresleistung dar (elektrische Jahresdurchschnittsleistung).

3.1.1 Wasserkraft

- 24 Bei Wasserkraftanlagen ergibt sich die installierte Leistung aus der elektrischen Wirkleistung sowie dem Gesamtwirkungsgrad der Wasserkraftanlage.³³

²⁷Begründung im Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 41 zu § 3 Abs. 2 Nr. 5 AnlRegV.

²⁸Vgl. BT-Drs. 15/2327, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2004/material>, S. 22 zu § 3 Abs. 5 EEG 2004 (Leistungsbegriff); BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 40 zu § 3 Nr. 6 EEG 2009.

²⁹Clearingstelle, Votum v. 29.06.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/44>, Leitsätze.

³⁰Clearingstelle, Hinweis v. 18.08.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/13>, Leitsatz 1, Rn. 10, 12 und 20 ff.

³¹VfW, Stellungnahme S. 4.

³²Das EEG 2004 und das EEG 2009 stellten demgegenüber auf die abgenommenen Strommengen ab.

³³Clearingstelle, Votum v. 29.06.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/44>, Leitsätze; Wasserkraftverband, Stellungnahme S. 1.

- 25 Die installierte Leistung ist daher nicht gleichzusetzen mit dem „Leistungsvermögen“ der Wasserkraftanlage.³⁴ Das Leistungsvermögen kann auch ohne Erhöhung der installierten Leistung, z. B. ohne Leistungserhöhung des Generators, gesteigert werden.³⁵
- 26 Zu unterscheiden ist hinsichtlich der Meldepflicht und auch der Rechtsfolgen zum einen zwischen bereits „registrierten“ Wasserkraftanlagen und noch nicht registrierten Wasserkraftanlagen sowie zum anderen zwischen der Erhöhung der installierten Leistung und der Erhöhung des Leistungsvermögens.
- 27 Handelt es sich bei der Wasserkraftanlage um eine Altanlage und wird nach dem 31. Juli 2014 deren installierte Leistung verändert (verringert oder erhöht), so haben Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Altanlagen erstmalig zu registrieren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV). Gleiches gilt bei Altanlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind und bei denen nach dem 31. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2016 das Leistungsvermögen um mindestens 10% im Sinne von § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 erhöht worden ist oder bei jedweder Erhöhung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AnlRegV).³⁶ Verstößen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gegen ihre erstmalige Registrierungspflicht, so verringert sich der anzulegende Wert.³⁷ Ab dem 1. Januar 2017 führen nach neuer Rechtslage zwar Ertüchtigungen mit einer Steigerung des Leistungsvermögens im Sinne von § 40 Abs. 2 EEG 2014 nicht mehr zu einer Registrierungspflicht, weil § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AnlRegV mit dem EEG 2017 aufgehoben worden ist. Zu beachten ist jedoch, dass bei einer Änderung der installierten Leistung die Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV nach wie vor anwendbar ist.
- 28 Außerdem gelten die nach § 40 Abs. 2 EEG 2017 ertüchtigten Wasserkraftanlagen als neu in Betrieb genommen. Dies führt dann seinerseits zu einer Registrierungspflicht.

³⁴Clearingstelle, Votum v. 29.11.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/44>, Rn. 73; Clearingstelle, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2012/24>, Rn. 8 ff. zur Erhöhung der installierten Leistung und Rn. 14 ff. zur Erhöhung des Leistungsvermögens; Clearingstelle, Votum v. 04.10.2016 – 2016/35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/35>.

³⁵So auch *Wolfsbühl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, § 6 AnlRegV Rn. 7.

³⁶Die Registrierungspflicht bei Ertüchtigungen von Altanlagen gilt nur bis zum 31.12.2016, da mit dem EEG 2017 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AnlRegV aufgehoben wurde.

³⁷Clearingstelle, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Leitsatz 1. Entweder verringert sich der anzulegende Wert nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014 oder nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 5 EEG 2017. In welcher Höhe sich der anzulegende Wert verringert, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen.

- 29 Sind die Wasserkraftanlagen bereits registriert, so kann sich im Nachhinein eine erneute Meldepflicht ergeben. Allerdings führt ein Meldeverstoß bei meldepflichtigen Änderungen nach der AnlRegV oder MaStrV nur dann zur Verringerung des anzulegenden Werts, wenn die installierte Leistung erhöht wird.
- 30 Sofern mit dem Erfüllen ökologischer Anforderungen der Ausbaudurchfluss tatsächlich verringert wird (z. B. durch eine Mindestwasserabgabe oder Dotation von Fischwechsellanlagen), kann sich dies als eine Verringerung des Leistungsvermögens darstellen.³⁸ Dies ist keine Verringerung der installierten Leistung und darüber hinaus nicht meldepflichtig.

3.1.2 Solaranlagen

- 31 Hinsichtlich der Bestimmung der installierten Leistung von Solaranlagen nach § 3 Nr. 1, § 100 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 verweist die Kammer ergänzend auf die Empfehlung 2011/2³⁹ und den Hinweis 2013/13⁴⁰. Die installierte Leistung bei Solaranlagen ist die DC-Leistung des einzelnen Solarmoduls in W_p und kann i. d. R. den Herstellerunterlagen entnommen werden.

3.1.3 Biogas- und Windenergieanlagen

- 32 Hinsichtlich der Ermittlung der installierten Leistung bei Biogas- und Windenergieanlagen ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber dem unter Rn. 20 ff. Dargestellten.

3.2 Begriff: Redundanz-BHKW

- 33 Ein Redundanz-BHKW im Sinne dieser Empfehlung ist ein nur für den Notbetrieb eingerichtetes BHKW. Ein Redundanz-BHKW wird damit während des Ausfalls des vorhandenen BHKW betrieben,⁴¹ um eine längere Ausfallzeit und einen zusätzlichen Fremdstrombedarf sowie Wärmebezug bzw. Ausfall von Wärmelieferungen zu ver-

³⁸Die Clearingstelle bietet Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern diesbezüglich eine einzelfallbezogene Klärung an.

³⁹Clearingstelle, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2>, Leitsatz 2.

⁴⁰Clearingstelle, Hinweis v. 18.08.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/13>, Leitsatz 1, Rn. 10, 12 und 20 ff.

⁴¹So auch *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 5.

meiden oder zu reduzieren. Das Redundanz-BHKW wird bei einem störungsfreien Betrieb des vorhandenen BHKW im Normalfall nicht benötigt.

- 34 Dieses Redundanz-BHKW ist zu unterscheiden von einem zusätzlichen BHKW, das im Rahmen der Flexibilitätsprämie u. a. nach § 33i EEG 2012, § 52 EEG 2014 oder § 50 EEG 2017 als zusätzliche BHKW-Kapazität in Betrieb genommen und betrieben werden soll.⁴² Soll die Leistung eines BHKW bzw. des vermeintlichen „Redundanz-BHKW“ für die Ermittlung des Flexibilitätszuschlags oder der Flexibilitätsprämie zugrundegelegt werden, so handelt es sich nicht um ein „Redundanz-BHKW“ im Sinne dieser Empfehlung.⁴³ Soll daher ein BHKW mit seiner Leistung zum Betrieb der flexiblen (Gesamt-)Anlage zählen, so ist diese Leistung im Sinne der Flexibilität zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage für die installierte Leistung der (Gesamt-)Anlage zu berücksichtigen.⁴⁴ Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Fahrweise der Anlage.⁴⁵ Ebensowenig handelt es sich um ein Redundanz-BHKW im Sinne dieser Empfehlung, wenn das BHKW zur Abdeckung von Spitzenverbräuchen eingesetzt wird, so dass es dauerhaft für den (Spitzen-)Betrieb der Anlage vorgesehen ist (s. Rn. 46 f.).⁴⁶ Dies kann sich u. a. aus dem gegenüber dem Netzbetreiber mitgeteilten Anlagenbetrieb (Fahrweise) ergeben.
- 35 Unter welchen Umständen ein BHKW als ein Redundanz-BHKW angesehen werden kann und nicht für die Ermittlung der installierten Leistung der Anlage zu berücksichtigen ist, bedarf in Zweifelsfällen der Einzelfallprüfung.

3.3 Redundanz-BHKW im Notbetrieb

- 36 **Keine Veränderung der installierten Leistung** Die installierte Leistung der Anlage wird durch den Zubau eines Redundanz-BHKW nicht erhöht.⁴⁷
- 37 Zwar dient auch ein Redundanz-BHKW im Notbetrieb der Stromerzeugung und es erzeugt auch selbst Strom im Bedarfsfall, jedoch soll es nach seiner Funktion

⁴² VfW, Stellungnahme S. 3 und 4.

⁴³ BDEW, Stellungnahme S. 4; VfW, Stellungnahme S. 4.

⁴⁴ BDEW, Stellungnahme S. 4; von Bredow/Hennig, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 101 Rn. 20; Hennig/von Bredow/Valentin, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 5 Nr. 22 Rn. 167.

⁴⁵ BDEW, Stellungnahme S. 4.

⁴⁶ BDEW, Stellungnahme S. 3.

⁴⁷ Fachverband Biogas, Stellungnahme S. 5; Wasserkraftverband, Stellungnahme S. 2; BDEW, Stellungnahme, S. 3; im Ergebnis ähnlich VfW, Stellungnahme S. 5, die zwar eine Meldepflicht bejahen, jedoch eine Verringerung des anzulegenden Werts verneinen.

nie gleichzeitig mit dem „Haupt-BHKW“ Strom erzeugen, sondern lediglich das Haupt-BHKW „ersetzen“, falls und solange dieses ausfällt. Das Redundanz-BHKW zählt somit nicht zur „elektrischen Wirkleistung“ der Anlage im Sinne der Legaldefinition der „installierten Leistung“ in § 3 Nr. 31 EEG 2017, weil es bestimmungsgemäß nicht ohne zeitliche Einschränkungen Strom erzeugen soll.⁴⁸ Solange das Redundanz-BHKW nicht dauerhaft zur Stromerzeugung eingesetzt werden soll und wird, zählt es nicht zur installierten Leistung der Anlage.⁴⁹

- 38 Die „technische Betriebsbereitschaft“ und der „bestimmungsgemäße Betrieb“ verlangen einen auf Dauer angelegten Einsatz bzw. Betrieb der Anlage zur Stromerzeugung. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung „ohne zeitliche Einschränkungen“ in der Begriffsbestimmung der installierten Leistung.
- 39 Dieses Ergebnis bestätigen auch die gesetzgeberischen Erwägungen zum Begriff der „Leistung“ in § 3 Abs. 5 EEG 2004 im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum EEG 2004⁵⁰:

„Unberücksichtigt bei der Bestimmung der Leistung einer Anlage bleiben nur **zur Reserve genutzte Anlagen** im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und solche Anlagenteile, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Regelfähigkeit der Anlage zu erhöhen. Reservenutzung ist dann anzunehmen, **wenn Anlagenteile nicht für einen dauerhaften oder regelmäßigen Betrieb genutzt werden, sondern nur in technisch bedingten Momenten** eingesetzt werden, etwa während Revisionsphasen.“⁵¹

- 40 In ähnlicher Weise sind die Ausführungen zum Begriff der Leistung in der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum EEG 2009 und EEG 2012 gefasst:

⁴⁸Fachverband Biogas, Stellungnahme S. 5 f.; VfW, Stellungnahme S. 3; BDEW, Stellungnahme S. 3; Wasserkraftverband, Stellungnahme S. 3; Oschmann, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 3 Nr. 6 Rn. 134.

⁴⁹BDEW, Stellungnahme S. 3.

⁵⁰Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004.

⁵¹BT-Drs. 15/2327, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2004/material>, S. 22 f. Hervorhebungen nicht im Original.

„Unberücksichtigt bei der Bestimmung der Leistung einer Anlage bleiben nur zur Reserve genutzte Anlagen. Reservenutzung ist dann anzunehmen, wenn Anlagenteile nicht für einen dauerhaften oder regelmäßigen Betrieb genutzt werden, sondern nur in technisch bedingten Momenten alternativ zu der unter normalen Umständen genutzten Stromerzeugungseinheit eingesetzt werden, etwa während Revisionsphasen.“⁵²

- 41 Weil die nachfolgenden EEG-Fassungen eine inhaltsgleiche Begriffsbestimmung der installierten Leistung enthalten, gelten die in den o. g. Begründungen (Rn. 39 f.) genannten Maßstäbe fort.⁵³
- 42 Da ein Redundanz-BHKW funktional nicht auf die dauerhafte Stromerzeugung ausgerichtet ist, scheidet eine Erhöhung der installierten Leistung durch den Zubau eines Redundanz-BHKW für den Notbetrieb aus. Eine Registrierungspflicht wird durch diesen Zubau nicht begründet. Die Förderung ist bei Nichtmeldung nicht zu reduzieren; § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014/§ 52 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2017 sind nicht anwendbar.⁵⁴
- 43 Dies gilt auch, wenn das Redundanz-BHKW im Testbetrieb läuft. Denn ein regelmäßiger Testbetrieb ist aus Gründen der notwendigen Sorgfalt technisch erforderlich, um die mögliche Betriebsbereitschaft des Redundanz-BHKW für den Notbetrieb aufrecht zu erhalten. Dieser muss verhältnismäßig und unvermeidbar sein, um sicherzustellen, dass ein Redundanz-BHKW im Bedarfsfall (Notbetrieb) bereitsteht.
- 44 **Nachweis** Dass das Redundanz-BHKW nur für den Notbetrieb eingesetzt wird, ist von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern zu dokumentieren und nachzuweisen. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage von Schaltplänen erfolgen. Das Redundanz-BHKW wird nur dann zugeschaltet, wenn sich die Stromerzeugung im vorhandenen BHKW unter den in der Schalteinrichtung vorgesehenen Toleranzwert absenkt.

⁵²So bereits BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 40 zu § 3 Nr. 6 EEG 2009 und wiederholend BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 61.

⁵³So auch *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 5 Nr. 22 Rn. 159: „Eine Änderung der Rechtslage sollte ausweislich der Regierungsbegründung zum EEG 2012 nicht erwirkt werden.[Fn 148: Vgl. BT-Drs. 17/6071, S. 61 und wortgleich bereits BT-Drs. 16/8148, S. 40.] Die Regierungsbegründung zum EEG 2012 ist aufgrund des identischen Wortlautes der Definition von installierter Leistung auf die Definition in § 5 Nr. 22 vollständig übertragbar.“

⁵⁴So im Ergebnis auch *VfW*, Stellungnahme S. 3; *Wasserkraftverband*, Stellungnahme S. 3.

Auch kann der Nachweis geführt werden, indem die durchschnittliche Bemessungsleistung herangezogen wird. Verändert sich diese nach dem Zubau des Redundanz-BHKW nicht wesentlich, so lässt dies den Rückschluss zu, dass das Redundanz-BHKW nicht zur Erhöhung der installierten Leistung der Anlage führt.

3.4 Redundanz-BHKW im unbeabsichtigten kurzfristigen Parallelbetrieb

- 45 Auch ein Redundanz-BHKW, das unbeabsichtigt kurzfristig Strom im Parallelbetrieb zum vorhandenen BHKW einspeist, führt nicht zu einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage.⁵⁵ Es gilt das oben Dargestellte entsprechend (Rn. 12, 20 und 36 ff.).

3.5 Spitzenlast-BHKW

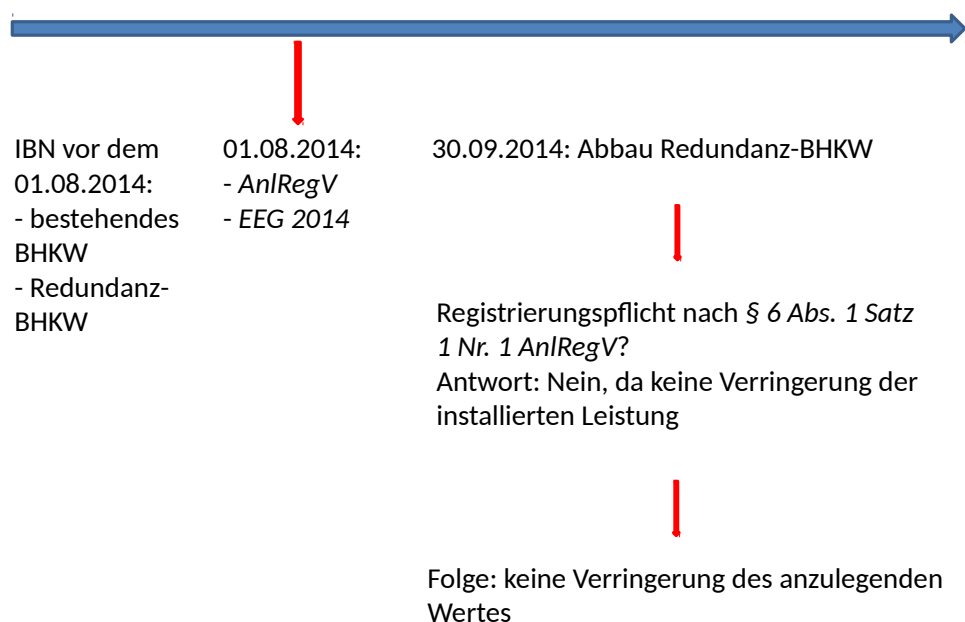
- 46 Ein BHKW kann derart eingesetzt werden, dass es die Grundlast aber auch die Spitzenlast abdeckt. Ein Spitzenlast-BHKW ähnelt in seinem Einsatz dem Flex-BHKW und zählt zur installierten Leistung der Anlage und ist daher nicht als Redundanz-BHKW anzusehen. Das Spitzenlast-BHKW ist erforderlich, um bei besonders hoher Last den benötigten Strombedarf abzudecken und zusätzlich Strom zu dem vom bestehenden BHKW erzeugten Strom zu erzeugen. Hierbei kommt es nicht darauf an, wie oft das Spitzenlast-BHKW zur Deckung der Spitzenlast eingesetzt wird, insbesondere wenn der Lastgang geringer oder höher ausfällt als der prognostizierte Lastgang. Im Unterschied zum Redundanz-BHKW tritt das Spitzenlast-BHKW zusätzlich neben das bestehende BHKW in einen beabsichtigten Parallelbetrieb.
- 47 Danach soll das Spitzenlast-BHKW bestimmungsgemäß insoweit bezogen auf die Bedarfsspitzen ohne zeitliche Einschränkungen betrieben werden. Ein Spitzenlast-BHKW wird daher nicht lediglich zur Reserve, d. h. alternativ zum eigentlichen BHKW, sondern zusätzlich genutzt und zählt zur potenziell nutzbaren Leistung einer Anlage. Schließlich soll das Spitzenlast-BHKW dauerhaft oder jedenfalls regelmäßig zur Deckung der Spitzenlast eingesetzt werden.
- 48 Wird zu einer Anlage ein solches Spitzenlast-BHKW hinzugebaut oder ein Redundanz-BHKW in ein solches Spitzenlast-BHKW umgewidmet, wird damit die

⁵⁵ *Wasserkraftverband*, Stellungnahme S. 2 f.; *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 6; *BDEW*, Stellungnahme S. 3; *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 3 Nr. 6 Rn. 134; differenzierend *VfW*, Stellungnahme S. 3 f., der eine Registrierungspflicht dann bejaht, wenn der Strom aus dem Redundanz-BHKW gesetzlich gefördert worden ist.

installierte Leistung der Anlage erhöht. Dies löst eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV aus. Wird die Anlage nicht registriert oder die Erhöhung nicht registriert, verringert sich der anzulegende Wert.

4 Abbau des Redundanz-BHKW und Registrierungspflicht (Frage 2)

Zu Frage 2: Redundanz-BHKW (Abbau)



49 Entsprechend führt auch der Abbau eines Redundanz-BHKW nicht dazu, dass die installierte Leistung der Anlage verändert – hier konkret verringert – wird (vgl. dazu Ergebnis von Frage 1 in Rn. 12 ff.).

50 Denn die installierte Leistung der Anlage bleibt gleich.⁵⁶ Es liegt kein registrierungspflichtiges Ereignis i. S. v. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV bei Altanlagen bzw. keine

⁵⁶BDEW, Stellungnahme S. 4; a. A. VfW, Stellungnahme S. 5.

meldepflichtige Änderung bei registrierten Anlagen im Sinne von § 5 AnlRegV vor. Der anzulegende Wert verringert sich nicht.⁵⁷

5 Gemeldete Anlagen nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 (Frage 3)

- 51 Nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 bei der BNetzA gemeldete Biogasanlagen gelten nicht als „bereits registriert“ nach der AnlRegV im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 oder entsprechender Vorschriften der nachfolgenden EEG-Fassung (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 52 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017).⁵⁸
- 52 Erhöhen oder verringern Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 gemeldeten Alt-Biogasanlagen nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung dieser Anlagen, haben sie diese erstmalig nach dem EEG i. V. m. der AnlRegV zu registrieren.⁵⁹ Werden sie nicht registriert, verringert sich der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob die installierte Leistung erhöht oder verringert wird.
- 53 Wurden Änderungen an diesen Altanlagen aber vor dem 1. August 2014 vorgenommen, greift die Registrierungspflicht nicht und der Zahlungsanspruch wird nicht verringert.⁶⁰

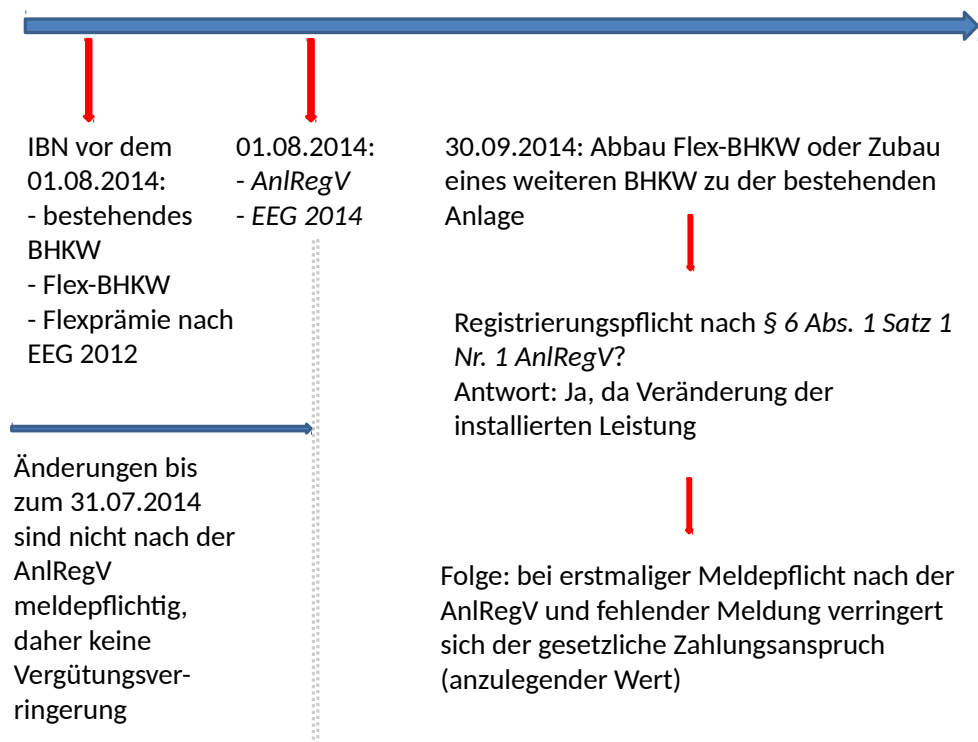
⁵⁷ *Wasserkraftverband*, Stellungnahme S. 3; *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 6; *BDEW*, Stellungnahme S. 4.

⁵⁸ *BNetzA*, Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/32 S. 2 f.; *BDEW*, Stellungnahme S. 5 f und Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/32 S. 19 f.; *GEODE*, Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/32 S. 7; a. A. *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 7; *VKU*, Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/32 S. 5, alle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>.

⁵⁹ *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Leitsätze 1 und 2, Rn. 12 ff.; *VKU*, Stellungnahme S. 5; *BDEW*, Stellungnahme S. 5 f.

⁶⁰ Vgl. bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Leitsatz 1 und Rn. 38 f.

Zu Frage 3: Nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 gemeldete Biogasanlagen



54 Die Meldung nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 ersetzt nicht die Registrierung nach der AnlRegV, wenn einer der in § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV geregelten Fälle eintritt, und steht dieser nicht gleich. Zwar ergibt sich dies nicht zwangsläufig aus dem Wortlaut von § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 i. V. m. den Vorschriften der AnlRegV, jedoch aus der Systematik und der Ausnahmeregelung für Solaranlagen in § 16 Abs. 1 AnlRegV.

55 **Der Wortlaut** ist nicht eindeutig. Einerseits können die Worte „gemeldet“ in § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 und „registriert“ in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014/§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 sowie in § 6 Abs. 1 AnlRegV gleichbedeutend sein. Für die Zwecke des Anlagenregisters und der Vergütungsverringerung könnte daher „gemeldet“ wie „registriert“ zu verstehen sein. Andererseits bedeutet „registrieren“ etwas in ein amtlich geführtes Verzeichnis einzutragen.⁶¹ § 33i Abs. 1 Nr. 3 Buchsta-

⁶¹DWDS, Das Wortauskunftssystem zur deutschen Sprache in Geschichte und Gegenwart der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/registrieren>, zuletzt abgerufen am 16.11.2017.

be a) EEG 2012 unterscheidet die Meldung an die BNetzA von der Meldung an das Anlagenregister nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2012 („abweichend von Buchstabe a“). Dies kann darauf hindeuten, dass die Meldung an das Anlagenregister nicht gleichzusetzen ist mit der Meldung an die BNetzA im Sinne von § 33i Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) EEG 2012.

- 56 **Systematik** Aus der systematischen Betrachtung der AnlRegV und des EEG ergibt sich, dass „registriert“ im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 6 EEG 2014 sowie § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und § 6 EEG 2017 für die Zwecke der Registerführung anders zu verstehen ist als „gemeldet“ im Sinne von § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012.
- 57 Die Zusammenschau von § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 8 AnlRegV⁶² sowie der Vergleich mit der Übergangsvorschrift in § 16 Abs. 1 AnlRegV untermauern dieses Ergebnis. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV, auf den sich § 11 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV bezieht, hat die BNetzA das Anlagenregister um die verfügbaren Daten von Anlagen zu ergänzen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. § 11 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV unterscheidet zwischen den nach den §§ 3 bis 6 AnlRegV *registrierten* Anlagen und den nach § 8 Abs. 1 AnlRegV *erfassten* Anlagen.⁶³ Hieraus ergibt sich, dass „erfasst“ zwar „gemeldet“, jedoch nicht bereits „registriert“ bedeutet.⁶⁴ Hierfür spricht ebenfalls der Vergleich mit § 16 Abs. 1 AnlRegV, der Folgendes regelt:

„Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie kann die Bundesnetzagentur abweichend von § 3 Absatz 1 und § 7 die Registrierung auf der Grundlage der zur Erfüllung der Aufgaben nach § 20a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung genutzten Formularvorgaben solange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen des Anlagenregisters bestehen. Die Bundes-

⁶²GEODE, Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/32 S. 7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>.

⁶³GEODE, Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/32 S. 7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>.

⁶⁴Vgl. dazu auch Begründung zum Entwurf der AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 54 f. zu § 8 Abs. 1 AnlRegV und S. 63 zu § 11 Abs. 1 AnlRegV.

netzagentur macht den Tag, ab dem die Registrierung nach § 3 Absatz 1 und § 7 vorzunehmen ist, im Bundesanzeiger bekannt.“

- 58 § 16 Abs. 1 AnlRegV enthält für Solaranlagen eine Sonderregelung, nach der Solaranlagen nach wie vor an das von der BNetzA fortgeführte und betriebene Meldeportal zu melden sind und dabei Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Meldepflichten auch nach der Rechtslage ab dem 1. August 2014 erfüllen.⁶⁵ Eine Ausnahme gilt für Freiflächenanlagen (FFA), die seit dem 1. März 2015 dem Anlagenregister gemeldet werden müssen.⁶⁶
- 59 Für andere Anlagen als Solaranlagen (ausgenommen FFA mit Inbetriebnahme ab dem 1. März 2015) sieht weder das EEG noch die AnlRegV eine ähnlich begünstigende Regelung vor. Daher gelten die nach § 33i Nr. 3 EEG 2012 gemeldeten Biogasanlagen nicht als „registriert“ im Sinne des EEG 2014/2017 und der AnlRegV.
- 60 An das PV-Meldeportal gemeldete Solaranlagen gelten daher kraft verordnungsrechtlicher Bestimmung als „registriert“, solange die BNetzA im Bundesanzeiger nicht bekannt macht, ab wann die Registrierung an das Anlagenregister vorzunehmen ist. Aus technischen und organisatorischen Gründen waren bislang Solaranlagen (ausgenommen FFA mit Inbetriebnahme ab dem 1. März 2015) an das PV-Meldeportal zu melden. Aus § 16 Abs. 1 AnlRegV ergibt sich, dass die Pflicht zur Registrierung an das Anlagenregister durch die Meldung von Solaranlagen an das PV-Meldeportal für die Zwecke der Registrierung als erfüllt gilt und diese somit als „registriert“ im Sinne der Sanktion gelten, weil die Meldung an das PV-Meldeportal auf dieselbe rechtliche Stufe wie die Meldung an das Anlagenregister gestellt wird. Andernfalls wäre es Betreiberinnen und Betreibern von Solaranlagen nicht möglich, ihre Anlagen melden zu können, d. h. für die Zwecke des § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 und § 52 Abs. 1 und Abs. 3 EEG 2017 registrieren zu können, solange eine Meldung an das Anlagenregister oder Marktstammdatenregister aufgrund organisatorischer und technischer Gründe nicht möglich war oder ist, um die EEG-Förderung in Anspruch nehmen zu können.⁶⁷ Für Solaranlagen, die nach wie vor an das Meldeportal zu melden sind, ändert sich nach Sinn und Zweck der Übergangsbestimmung in § 16 Abs. 1

⁶⁵Vgl. Begründung im RegE v. 08.04.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 61 f. zu § 16 AnlRegV; Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 4, 30, 36 f., S. 71 f.

⁶⁶Wolfshohl, in: Frenz (Hrsg.), EEG II Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, § 16 AnlRegV Rn. 5.

⁶⁷Vgl. auch Wolfshohl, in: Frenz (Hrsg.), EEG II Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, § 16 Rn. 2 ff.

AnlRegV am Umfang der bestehenden Mitteilungspflichten somit vorerst nichts.⁶⁸ Erst nach Errichtung und Bekanntgabe durch die BNetzA gelten auch im Bereich der Solaranlagen „die im Vergleich zum status quo umfangreicheren Meldepflichten nach der Verordnung“.⁶⁹ Solange „ersetzt“ die Meldung an das PV-Meldeportal die Registrierung an das Anlagenregister.

- 61 Wird die installierte Leistung einer vor dem 1. August 2014 an das PV-Meldeportal nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 gemeldeten Solaranlage nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2016 erhöht, so muss die geänderte installierte Leistung an die BNetzA gemeldet werden, wobei die Meldung an das PV-Meldeportal zu erfolgen hat (vgl. § 16 Abs. 1 AnlRegV). Bei Nichtmeldung der Leistungserhöhung tritt die Rechtsfolge nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 und nicht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ein, weil die gemeldeten PV-Anlagen als „registriert“ gelten. Die Verringerung des anzulegenden Werts bezieht sich in dem Fall nur auf die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist.⁷⁰ Dies ergibt sich aus dem BGH-Urteil zum Solaranlagenbegriff, nach dem das sog. Solarkraftwerk die Anlage im Sinne des EEG ist.⁷¹
- 62 Wird der sog. Zubau hingegen nach dem 31. Dezember 2015 vorgenommen, so ist für die hinzugebauten und nicht gemeldeten Module grundsätzlich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. nach neuer Rechtslage bei erfolgter Kalenderjahresmeldung § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ggf. i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 anzuwenden. Denn ab dem 1. Januar 2017 ist – auch bereits für die Endabrechnung des Jahres 2016 – das Solarmodul die Anlage im Sinne des EEG (§ 100 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 3 Nr. 1 EEG 2017). Die hinzugebauten Solarmodule sind demnach als neue Anlagen nach dem EEG 2014 zu behandeln, die zu registrieren sind. Auf diese Be-

⁶⁸Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 4, S. 38, 71 f.

⁶⁹Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 4, ferner ähnlich S. 38.

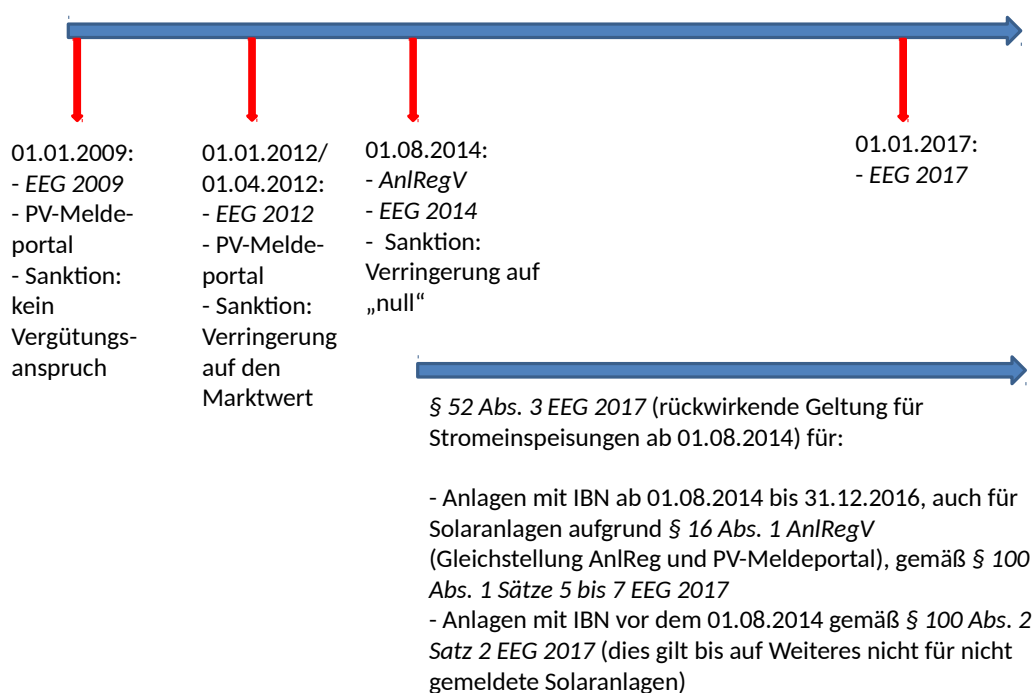
⁷⁰Clearingstelle, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Leitsatz 6 und Rn. 53 ff.

⁷¹BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>; Clearingstelle, Votum v. 31.01.2017 – 2015/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/45>, Rn. 31 ff.; Bis zum 31.12.2015 ist der vom BGH geprägte Begriff „Solarkraftwerk“ zugrunde zu legen. Dies führt dazu, dass die installierte Leistung eines in Betrieb genommenen „Solarkraftwerks“ durch Zubau erhöht werden kann. Für die Jahresabrechnung 2016 ist jedoch gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 der modulscharfe Anlagenbegriff zugrunde zu legen. Dies führt dazu, dass ein Zubau von Solarmodulen ab dem 1. Januar 2016 nicht zu einer Erhöhung der installierten Leistung eines Solarkraftwerks führt, weil die Solarmodule eigenständige EEG-Anlagen mit eigenem Inbetriebnahmedatum sind.

standsanlagen ist grundsätzlich die Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 anzuwenden, welche die Anwendbarkeit von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 anordnet.⁷²

6 Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 (Frage 4)

Frage 4: Übergangsbestimmungen und Meldeverstöße



63 § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist auf alle Anlagen, die zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen

⁷²Ggf. wird der Gesetzgeber diese Regelung noch auf Altanlagen ausdehnen, vgl. dazu Rn. 82 und Rn. 93.

worden sind (Bestandsanlagen), anwendbar. Dies gilt sowohl für Solaranlagen als auch für andere EEG-Anlagen (s. Rn. 67 ff.).

- 64 § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 bis 7 und § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist gemäß den Entscheidungen des BGH⁷³ auf EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 (Altanlagen) anzuwenden; dies gilt aber bis auf Weiteres nicht für Solaranlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen und nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 bei der BNetzA gemeldet worden sind (s. Rn. 82 ff.).
- 65 § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 gilt daher bis auf Weiteres nach der BGH-Rechtsprechung für nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 nicht gemeldete Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014.⁷⁴
- 66 Nicht Gegenstand dieser Empfehlung sind die einzelnen Voraussetzungen der Übergangsbestimmungen.

6.1 Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017

- 67 § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 (Verringerung des anzulegenden Werts um 20 %) ist auf Strom aus Bestandsanlagen anwendbar.
- 68 Dieser gilt aber nicht für Altanlagen. Zwar sprechen der Wortlaut von § 100 Abs. 1 EEG 2017 (s. Rn. 69 f.), teilweise auch die Systematik (Rn. 72 f.) und die Begründung des Referentenentwurfs dafür, diesen auch auf Strom aus Altanlagen anzuwen-

⁷³BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

⁷⁴Hierzu BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>; BDEW, Stellungnahme S. 7; a. A. Hennig/Ekardt, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Henning/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 100 Rn. 69; Weißborn, ree 2018, 13, 14; Vieweg-Puschmann, ZNER 2018, 40, 40.

den, aber die Erwägungen des BGH in seinem Urteil vom 5. Juli 2017 (s. Rn. 78 ff.) einschließlich der nachfolgenden BGH-Beschlüsse sprechen dafür, dass § 100 Abs. 2 EEG 2017 eine Sonderregelung für Altanlagen enthält und daher für diese vorrangig gilt (s. Rn. 82 ff.).

- 69 Nach seinem **Wortlaut** gilt § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 jedenfalls für Bestandsanlagen.⁷⁵ Dies ergibt sich aus dem Einleitungssatz von § 100 Abs. 1 EEG 2017 und aus § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017, demzufolge für diese Anlagen („die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind“) abgesehen von den benannten Ausnahmen grundsätzlich das EEG 2017 gilt.
- 70 Ferner kann die Regelung nach ihrem bloßen Wortlaut auch auf Strom aus Altanlagen angewandt werden.⁷⁶ Dies ergibt sich aus der Formulierung „für Strom, der **nach** dem 31. Juli 2014 eingespeist wird“ in § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017. Danach soll diese Bestimmung ausnahmslos den ab 1. August 2014 eingespeisten Strom aller EEG-Anlagen erfassen, die vor dem 1. Januar 2017 (und damit auch vor dem 1. August 2014) in Betrieb genommen worden sind.⁷⁷ Dies untermauert auch die weitere Formulierung in § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 „**bis zu diesem Zeitpunkt** [bis zum 31. Juli 2014] ist [das EEG 2012] anzuwenden“.⁷⁸
- 71 Einer gesetzlichen Anordnung, dass für Altanlagen das EEG 2012 (nur) bis zum 31. Juli 2014 anzuwenden ist, hätte es nicht bedurft, würde § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 nur Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 erfassen.⁷⁹ Denn für diese letztgenannten Anlagen (Bestandsanlagen) gilt das EEG 2012 schon nicht.
- 72 Aus der **Struktur von § 100 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2017** lässt sich kein eindeutiger Befund ableiten. Der Aufbau lässt zum einen die Auslegung zu, dass § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 auch auf Altanlagen anwendbar ist. Dagegen ist jedoch die Aufteilung in § 100 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EEG 2017 anzuführen. § 100 Abs. 2 Satz 1 und 2 EEG 2017 ist als Sonderregelung für Altanlagen einzuordnen, so dass § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 unmittelbar nur für Bestandsanlagen gilt.

⁷⁵So auch *BDEW*, Stellungnahme S. 6 ff.; *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 10 ff.; *Wasserkraftverband*, Stellungnahme S. 3; *Salje*, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, §. 100 Rn. 8, 11.

⁷⁶*Weißborn*, ree 2018, 13, 14.

⁷⁷So auch *Salje*, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 100 Rn. 11, Rn. 29 und Rn. 94 anders jedoch die Ausführungen in Rn. 23; *Wasserkraftverband*, Stellungnahme S. 3.

⁷⁸Einfügung in Klammern und Hervorhebung nicht im Original.

⁷⁹*Lamy*, Versorgungswirtschaft (VW) 2017, 337.

- 73 Innerhalb des § 100 Abs. 1 EEG 2017 sind einige Bestimmungen auf Alt- und Bestandsanlagen anwendbar. Einige Regelungen beziehen sich auf Strommengen und andere wiederum auf Anlagen, die vor oder nach einem bestimmten Stichtag in Betrieb genommen worden sind. Daraus ergibt sich, dass jedenfalls § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 für ab dem 1. August 2014 eingespeiste Strommengen alle Anlagen erfassen sollte, weil diese Regelungen nicht an ein konkretes Inbetriebnahmedatum der Anlagen anknüpfen. Denn Satz 5 enthält eine Sonderregelung für die Anwendbarkeit von § 52 Abs. 3 EEG 2017 bezogen auf eingespeiste Strommengen.⁸⁰
- 74 Dem kann entgegengehalten werden, dass § 100 Abs. 1 Satz 5 letzter Halbsatz EEG 2017 nur klarstellende Wirkung zukommen soll und dieser somit bereits auf § 100 Abs. 2 EEG 2017 verweist, der auf Altanlagen (Begriff s. Rn. 10) anzuwenden ist. Allein daraus kann sich ergeben, dass § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 auf Bestandsanlagen und § 100 Abs. 2 EEG 2017 auf Altanlagen anzuwenden ist.
- 75 Aus der **Begründung des Referentenentwurfs** zum EEG 2017 ergibt sich zunächst, dass das EEG 2017 grundsätzlich auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 anzuwenden ist.⁸¹
- 76 Die Rechtsfolge des § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 soll nach der **Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses** zum EEG 2017 auf ab 1. August 2014 eingespeiste Strommengen von Anlagen anwendbar sein, die bereits vor

⁸⁰Referentenentwurf (RefE) des BMWi (IIIB2) v. 14.04.2016, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 225. Das in der Fassung vom 13.10.2016 veröffentlichte EEG 2017 wurde hinsichtlich § 100 Abs. 1 Satz 5 und 7 EEG 2017 durch das erste ÄnderungsGesetz zum EEG 2017 redaktionell angepasst, vgl. dazu die Materialien zum Gesetzgebungsverfahren und insbesondere BT-Drs. 18/10668, S. 148 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>; so auch Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 100 Rn. 94: „Bei dieser Inbezugnahme in § 100 Abs. 2 Satz 2 geht es dem Gesetzgeber um **Gleichbehandlung in der Zeit**: Weil Abs. 2 ältere einschl. alter Bestandsanlagen nicht exklusiv regelt, sondern solche Anlagen (teilweise) auch von den Satz 2 – 8 des § 100 Abs. 1 erfasst werden, wird den Netzbetreibern eine möglichst einheitliche Abrechnung in Bezug auf identische Abrechnungsjahre ermöglicht.“ Hervorhebungen im Original.

⁸¹Referentenentwurf (RefE) des BMWi (IIIB2) v. 14.04.2016, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 225 sowie Regierungsentwurf v. 09.06.2016, BR-Drs. 310/16, abrufbar ebenda, S. 319; ebenso Gesetzesentwurf v. 21.06.2016, BT-Drs. 18/8860, abrufbar ebenda, S. 260.

diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen und nicht gemeldet worden sind:⁸²

„Die Änderung in § 100 Absatz 1 Satz 4 und die neu eingefügten Satz 5 und 6 dienen dazu, die mit dem EEG 2017 neu geregelte Rechtsfolge für den Fall, dass eine Anlage nicht im Anlagenregister gemeldet ist, **auch auf den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des EEG 2014** anzuwenden.“⁸³

- 77 Die Begründung sieht vor, dass bereits § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 auf Strom aus Altanlagen anwendbar ist. Der Bezug zum „Register“ in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 bezieht sich dabei auf notwendige Meldungen an die BNetzA nach dem EEG 2014, aber auch nach dem EEG 2012, in dessen Geltungsbereich noch kein „Register“ errichtet worden war:

„Unerheblich ist dabei, wann die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, in Betrieb ging und welchen Meldepflichten (z. B. denen des EEG 2012 oder des EEG 2014) sie damit unterlag oder unterliegt. Diese Meldepflichten bestehen weiter, Verstöße dagegen ziehen aber nur für Einspeisungen bis zum 31. Juli 2014 die Rechtsfolgen nach den früheren Bestimmungen nach sich.“⁸⁴

- 78 Dagegen sprechen die **Erwägungen des BGH**.⁸⁵ Nach diesen ist § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 unmittelbar auf Bestandsanlagen und nur § 100 Abs. 2 EEG 2017 auf Altanlagen anzuwenden.⁸⁶

⁸²Begründung der „Beschlussempfehlung und Bericht“ des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) in BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 148.

⁸³Begründung der „Beschlussempfehlung und Bericht“ des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) in BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 148. Hervorhebung nicht im Original.

⁸⁴Regierungsentwurf BR-Drs. 347/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung4/material>, S. 23 f. zu Doppelbuchstabe bb.

⁸⁵BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, ; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

⁸⁶So *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 10 f.; *BDEW*, Stellungnahme S. 6 ff. mit ausführlichen Erwägungen zum BGH-Urteil.

- 79 Dabei gilt § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 auch für Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014. Die Formulierung „Register“ in § 52 Abs. 3 EEG 2017, der in § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 in Bezug genommen wird, ändert an diesem Ergebnis hinsichtlich Solaranlagen nichts (s. dazu bereits die o. g. Begründung in Rn. 76 und die systematische Betrachtung in Rn. 57 ff.). Solaranlagen (mit Ausnahme FFA) sind bis zur Errichtung des Anlagen- bzw. Marktstammdatenregisters an das PV-Meldeportal der BNetzA zu melden (s. bereits Rn. 57 ff.). § 16 Abs. 1 AnlRegV, der sowohl von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014 als auch von § 6 Abs. 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2017 in Bezug genommen wird, sieht eine rechtliche Gleichstellung des bei der BNetzA geführten PV-Meldeportals mit dem Anlagenregister im Sinne der AnlRegV vor. Jedenfalls zum Zwecke der Meldung und Registrierung sind an das PV-Meldeportal gemeldete Solaranlagen als „bereits registriert“ anzusehen.
- 80 Ferner sind sie als zu registrierende Anlagen im Sinne von § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 und von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 anzusehen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Meldung an das Register bestehen. Eine andere Sichtweise, dass unter „Register“ im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 nur das Anlagenregister zu verstehen sei,⁸⁷ würde dazu führen, dass weder § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 noch § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 bei einer fehlenden Anlagenregistrierung von zu meldenden Solaranlagen anwendbar wären (ausgenommen FFA). Beide Vorschriften beziehen sich auf Verstöße gegen die Meldepflicht an das „Register“. „Register“ im Sinne der Übergangsbestimmung meint jedoch das von der BNetzA als registerführende Behörde zu führende Register. Bereits § 64e Nr. 1 EEG 2012 und fortführend § 93 Nr. 1 i. V. m. § 6 EEG 2014 beinhalten eine Verordnungsermächtigung zur Einrichtung und den Betrieb eines Anlagenregisters, das nach den Vorstellungen des Gesetzgebers alle Anlagen erfassen sollte. Eine Unterscheidung in Solaranlagen und anderen Anlagen ist in diesen Vorschriften nicht angelegt. Das Fortbestehen des PV-Meldeportals und daneben ab dem 1. August 2014 der Aufbau eines Anlagenregisters hatte ausschließlich technische Hintergründe. Bislang können Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von Solaranlagen, die keine FFA sind, ihre Anlagen ausschließlich an das PV-Meldeportal melden.⁸⁸ Mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 sollten die Rechtsfolgen bei Meldeverstößen an die BNetzA entschärft

⁸⁷Lamy, VW 2017, 337.

⁸⁸Vgl. auf der Internetpräsenz der BNetzA zur „Registrierung von Photovoltaik-Anlagen“, abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de>, zuletzt abgerufen am 05.03.2018.

werden und dies anlagenübergreifend.⁸⁹

- 81 Im Falle eines Meldeverstößes bei diesen Anlagen greift gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 die abgemilderte Sanktion in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017, soweit die weiteren Voraussetzungen der Übergangsbestimmung und der abgemilderten Sanktion erfüllt sind.

6.2 Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017

- 82 § 100 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 ist unter Zugrundelegung der Entscheidungen des BGH bis auf Weiteres anwendbar auf:

- EEG-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit Ausnahme von nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014.⁹⁰ Insbesondere ist § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 anwendbar bei Nichtmeldung von registrierungspflichtigen Änderungen nach § 6 Abs. 1 AnlRegV, die nicht registriert worden sind, z. B. auf Wasserkraftanlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und deren Leistungsvermögen nach dem 31. Juli 2014 erhöht worden ist, auf sämtliche EEG-2012er-Anlagen, deren Leistung z. B. nach dem 31. Juli 2014 erhöht worden ist.
- bereits nach dem EEG 2012 gemeldete Solaranlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014, wenn danach meldepflichtige Änderungen vorgenommen und die Solaranlagen daraufhin nicht an die BNetzA gemeldet worden sind (Rn. 85).

- 83 § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 gilt unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH bis auf Weiteres für Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014, wenn diese Anlagen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 hätten bei der BNetzA registriert

⁸⁹BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 148 f.

⁹⁰Ob § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 auf Solaranlagen, die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009 an die BNetzA gemeldet werden mussten, anzuwenden ist, ist nicht Gegenstand der BGH-Entscheidungen gewesen, aber auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 ist jedoch auch auf EEG-2009er-Solaranlagen gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Einleitungssatz EEG 2017 anzuwenden.

werden müssen, aber nicht bei der BNetzA als geförderte Anlagen registriert worden sind.

84 Dies ergibt sich aus der zu beachtenden Ansicht des BGH (dazu Rn. 86 ff.; zum praktischen Bedarf einer gesetzlichen Klärung s. Rn. 90 ff.).

85 Sind Alt-Solaranlagen bereits vor dem 1. August 2014 an die BNetzA gemeldet und sind später vorgenommene Änderungen nicht gemeldet worden, so ist § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 seinem Wortlaut nach schon nicht anwendbar.

86 **Ansicht des BGH** Der BGH⁹¹ hat entschieden, dass § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 auf nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 gemeldete Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 anzuwenden ist. Für diese gilt nicht § 100 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017. § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017⁹² ist daher bis auf Weiteres nicht auf Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 anzuwenden, die erstmalig nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 zu melden waren, aber nicht an die BNetzA gemeldet worden sind.⁹³

87 § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 ist jedoch auf alle anderen EEG-Anlagen anwendbar. Diese Übergangsbestimmung erklärt § 100 Abs. 1 Satz 2 bis 8 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 für anwendbar. Dies schließt auch bereits an die BNetzA nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 gemeldete Solaranlagen ein, an denen nach dem 31. Juli 2014 meldepflichtige Änderungen vorgenommen worden sind.

⁹¹BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

⁹²§ 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 in der Fassung des Mieterstromgesetzes: Vierte Änderung des EEG 2017: Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des EEG (sog. Mieterstromgesetz) v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), das am 24.07.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung4>.

⁹³S. auch BDEW, Stellungnahme S. 7 f., obgleich dieser die Nichtanwendbarkeit von § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 auf Solaranlagen durch den BGH kritisch sieht, weil § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 gegenüber seinem Satz 1 die jüngere und damit die Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) verdrängende Norm – lex posterior – sei; so zum Verhältnis der beiden Normen auch *Weißborn*, ree 2018, 13, 14; *Vieweg-Puschmann*, ZNER 2018, 40, 40.

- 88 Der BGH⁹⁴ hat entschieden, dass § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 nicht auf Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 anwendbar ist, wenn diese nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 meldepflichtig waren, aber nicht gemeldet worden sind. Somit ist für Strommengen, die aus diesen nicht gemeldeten Solaranlagen ab 1. August 2014 eingespeist worden sind, die Verringerung auf null gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 maßgeblich.
- 89 An dieser Entscheidung hat auch das am 25. Juli 2017 in Kraft getretene sog. Mieterstromgesetz nichts geändert, wie sich aus den Beschlüssen des BGH⁹⁵ zu Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber bei Meldeverstößen von Anlagenbetreiberinnen und -betreiber von Altsolaranlagen ergibt.
- 90 **Gesetzliche Klarstellung wünschenswert** In der Praxis⁹⁶ sowie Teilen der Rechtsprechung⁹⁷ besteht indes die Frage, ob § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 als spätere, d. h. jüngere, Vorschrift die Regelung in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 überlagert und insoweit verdrängt. Hierfür spricht sowohl die Gesetzesgenese⁹⁸ als auch die Gesetzesbegründung zum Mieterstromgesetz.⁹⁹

⁹⁴Zum Urteil schon Rn. 78, *BGH*, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>; *BGH*, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; *BGH*, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; *BGH*, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

⁹⁵*BGH*, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; *BGH*, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; *BGH*, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

⁹⁶Vgl. *BDEW*, Stellungnahme S. 6 ff.; Anm. zum BGH-Urteil *Weißborn*, rec 2018, 13, 14; *Vieweg-Puschmann*, ZNER 2018, 40, 40; *Lamy*, VW 2017, 337.

⁹⁷*AG Ratzeburg*, Urt. v. 08.12.2017 – 17 C 733/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4092>, die Berufung ist beim LG Lübeck, Az. 1 S 26/18 anhängig.

⁹⁸Vgl. dazu insbesondere die Kleinen Anfragen BT-Drs. 18/3820, BT-Drs. 18/6785, BT-Drs. 18/9927, BT-Drs. 18/9996 und BT-Drs. 18/10204, in der betont wird, dass mit dem EEG 2017 die Sanktion auf null entschärft wurde (BT-Drs. 18/10204, Vorbemerkung, S. 1), abrufbar unter dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/102/1810204.pdf oder <https://kleineanfragen.de/bundestag>; Gesetzesmaterialien zum EEG 2017 sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/wfassung/material> und einschließlich der nachfolgenden Änderungen unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017>; *Weißborn*, rec 2018, 13, 13.

⁹⁹Regierungsentwurf BR-Drs. 347/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung4/material>, S. 23 f. zu Doppelbuchstabe bb, Auslassung und Hervorhebungen nicht im Original: „Auch die Änderung in § 100 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 berichtigt

- 91 Würde dies bejaht, dann würde sich der gesetzliche Zahlungsanspruch aus nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 gemeldeten Solaranlagen nur um 20 % verringern, wenn § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 52 Abs. 3 EEG 2017 erfüllt sind, insbesondere, wenn die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 bereits erfolgt ist.
- 92 Vor dem Hintergrund der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BGH ist diese Divergenz jedoch nur noch auflösbar, wenn der Gesetzgeber durch eine Gesetzesanpassung klarstellt, was tatsächlich gewollt ist.
- 93 **Rat zur Praxis** Die Clearingstelle rät, bis zu einer ggf. vom Gesetzgeber vorgenommenen Klarstellung gemäß der BGH-Rechtsprechung zu verfahren, da gemäß § 75 Satz 3 Nr. 1 EEG 2017 die höchstrichterliche Rechtsprechung neben den Entscheidungen der BNetzA und der Clearingstelle zu berücksichtigen ist. Sollte es zu einer gesetzlichen Klärung kommen, die auch Zahlungen aus der Vergangenheit betrifft, so können Anlagen- und Netzbetreiber ggf. auf die Verjährung verzichten, um rechtliche und wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden.

7 Erfordernisse der „Inbetriebsetzung“ im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV und „Inbetriebnahme“ im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV (Frage 5)

- 94 Für die Inbetriebnahme und Inbetriebsetzung im Sinne der AnlRegV sind weder eine Mitwirkung des Netzbetreibers noch ein Netzanschluss oder eine Stromspeisung in das Netz erforderlich. Diese Anforderungen sind bei der Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen einer Inbetriebnahme nach dem EEG nicht notwendig.
- 95 Für die Zwecke des Anlagenregisters ist keine vom EEG abweichende Würdigung und Auslegung des Begriffs der Inbetriebnahme geboten.¹⁰⁰ Der Begriff der „Inbe-

ein redaktionelles Versehen ... **Wie schon bisher** verweist § 100 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 auf § 100 Absatz 1 Satz 5 und 6 EEG 2017. Damit wird die **mit dem EEG 2017 neu geregelte Rechtsfolge** für den Fall der Nichtregistrierung auch auf Zahlungen **für sämtlichen Strom, der nach dem 31. Juli 2014 eingespeist wurde**, angewandt (mit Ausnahme der in § 100 Absatz 1 Satz 6 geregelten Fällen). **Unerheblich ist dabei, wann die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, in Betrieb ging und welchen Meldepflichten (z. B. denen des EEG 2012 oder des EEG 2014) sie damit unterlag oder unterliegt.** Diese Meldepflichten bestehen weiter, Verstöße dagegen ziehen aber nur für Einspeisungen bis zum 31. Juli 2014 die Rechtsfolgen nach den früheren Bestimmungen nach sich.“

¹⁰⁰ *Wasserkraftverband*, Stellungnahme S. 3; *VfW*, Stellungnahme S. 6 f.; *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 15 ff.; *BDEW*, Stellungnahme S. 8.

triebnahme“ im Sinne der AnlRegV ist mangels anderer Vorschriften identisch mit dem Begriffsverständnis im EEG. Dies ergibt sich bereits aus dem Verweis in § 3 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b) AnlRegV und daraus, dass die Anlagenregisterverordnung gegenüber dem EEG normenhierarchisch nachrangig ist.¹⁰¹ Daher kann auf die einschlägige Rechtsprechung¹⁰², Entscheidungspraxis der Clearingstelle¹⁰³ sowie Kommentarliteratur zu den Erfordernissen der Inbetriebnahme verwiesen werden.

- 96 Eine Inbetriebnahme oder Inbetriebsetzung im Sinne des EEG und der AnlRegV verlangt weder eine Mitwirkungshandlung des Netzbetreibers noch eine Einspeisung von Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung. Hintergrund dieses Verständnisses ist, dass eine rechtssichernde EEG-Inbetriebnahme unabhängig vom Netzbetreiber ermöglicht werden soll;¹⁰⁴ andernfalls hätte es der Netzbetreiber in der Hand, diese hinauszuzögern.¹⁰⁵ In Abgrenzung zu den Voraussetzungen für die gesetzlichen Zahlungsansprüche im EEG ist daher ein Netzanschluss, der die Ein-

¹⁰¹So auch die Begründung in Entwurf der AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 38: „Maßgeblich für den Stichtag 31. Juli 2014 ist die Inbetriebnahme nach § 5 Nummer 21 EEG 2014.“ Für Altanlagen ist der „maßgebliche Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 5 EEG 2012“ anzuwenden, vgl. S. 39 der vorgenannten Begründung zum Entwurf der AnlRegV; ebenso BDEW, Stellungnahme S. 8.

¹⁰²OLG Naumburg, Urt. v. 24.07.2014 – 2 U 96/13, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2606>, S. 14; OLG Naumburg, Urt. v. 11.07.2013 – 2 U 3/13 (Hs), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2469>, S. 10 f.

¹⁰³Siehe <http://t1p.de/zebrw> (Kurzlink); Clearingstelle, Stellungnahme v. 05.10.2015 – 2015/3, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2015/32>, Rn. 12; Clearingstelle, Votum v. 03.12.2014 – 2014/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/29>; Clearingstelle, Votum v. 12.03.2015 – 2015/9, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/9>; vgl. auch BT-Drs. 15/2864, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2004/material>, S. 30 zum EEG 2004; BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 39 zum EEG 2009; Clearingstelle, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2010/1>, Leitsatz 3 und Rn. 84 f, 108.

¹⁰⁴Vgl. zu den Erfordernissen einer Inbetriebnahme nach dem EEG § 3 Nr. 30 EEG 2017 sowie Clearingstelle, Votum v. 12.03.2015 – 2015/9, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/9>, Rn. 12 f.; Clearingstelle, Votum v. 03.12.2014 – 2014/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/29>, Leitsätze, Rn. 21 und 40 ff. mwN; OLG Nürnberg, Urt. v. 19.08.2014 – 1 U 440/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2607>, Rn. 42; OLG Naumburg, Urt. v. 11.07.2013 – 2 U 3/13, abrufbar unter <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de>, Rn. 42 ff. (zitiert nach juris); BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 39; LG Erfurt, Urt. v. 22.03.2007 – 3 O 1705/06, Rn. 13 (zitiert nach juris); Oschmann, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 116; Hennig/von Bredow/Valentin, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Eckardt (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 5 Rn. 122; Fachverband Biogas, Stellungnahme S. 15.

¹⁰⁵VfW, Stellungnahme S. 6; OLG Nürnberg, Urt. v. 19.08.2014 – 1 U 440/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2607>, Rn. 42.

speisung von Strom ermöglicht, für die Inbetriebsetzung und Inbetriebnahme nicht erforderlich.¹⁰⁶ Die Inbetriebnahmeanforderungen sind indes für den Beginn der Registrierungsfrist in der AnlRegV zu erfüllen.

8 Fristbeginn und -ablauf bei Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV (Frage 6)

8.1 Zusammenfassung

- 97 **Fristbeginn** Der Fristbeginn für die frühestmögliche Meldung der Altanlage¹⁰⁷ an das Anlagenregister bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie hängt von dem Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums ab (Anlage 3 Nr. I.4 Satz 2 EEG zu § 54 EEG 2014 oder zu § 50b EEG 2017).¹⁰⁸ Die „geplante Inanspruchnahme“ der Flexibilitätsprämie i. S. v. § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV ist gleichbedeutend mit dem Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums.¹⁰⁹ Dabei ist der Beginn des Förderzeitraums („geplante Inanspruchnahme“) wiederum abhängig von dem konkreten Zeitpunkt der Mitteilung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber, die Flexibilitätsprämie erstmalig in Anspruch nehmen zu wollen.¹¹⁰ Frühestens drei Monate vor diesem Beginn können Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen an das Register melden (s. zum Fristbeginn Rn. 107 ff.).
- 98 **Fristablauf** Hinsichtlich des Fristablaufs und der damit verbundenen Rechtsfolgen ist zu unterscheiden zwischen der Anlagenflexibilisierung mit Erhöhung der installierten Leistung und der Flexibilisierung ohne veränderte installierte Leistung:

¹⁰⁶ VfW, Stellungnahme S. 7.

¹⁰⁷ Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014, vgl. den Abschnitt „Begriffsverständnis“ oben in Rn. 10.

¹⁰⁸ Clearingstelle, Votum v. 19.12.2016 – 2016/41, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/41>, Rn. 51; Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 51.

¹⁰⁹ Clearingstelle EEG, Votum v. 19.12.2016 – 2016/41, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/41>, Rn. 28 und 33 ff.

¹¹⁰ Clearingstelle, Votum v. 19.12.2016 – 2016/41, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/41>, Rn. 28 und 33 ff.; BDEW, Stellungnahme S. 9.

- 99 Wird zum Zweck der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 oder § 50b EEG 2017 die **installierte Leistung erhöht** (dazu Rn. 104 ff.), so ergibt sich das Fristende für die Registrierung aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV (dazu Rn. 109 ff.). Die Meldefrist endet drei Wochen nach der Wiederinbetriebnahme der Anlage, nachdem die Erhöhung der installierten Leistung abgeschlossen worden ist.¹¹¹ Das Verstreichen dieser Frist führt dazu, dass sich der anzulegende Wert, z. B. die Einspeisevergütung, für den eingespeisten Strom für die Dauer der fehlenden Anlagenregistrierung verringert und darüber hinaus besteht für diese Zeit kein Anspruch auf die Flexibilitätsprämie.
- 100 Ein Fristende zur Meldung von flexibilisierten Anlagen **ohne Erhöhung der installierten Leistung** regelt die AnlRegV hingegen nicht,¹¹² so dass eine fehlende Registrierung ausschließlich dazu führt, dass kein Anspruch auf die Flexibilitätsprämie besteht (dazu Rn. 115 ff.).
- 101 **Hinweis** Zur Klarstellung weist die Clearingstelle darauf hin, dass § 54 EEG 2014 bzw. § 50b EEG 2017 Gegenstand dieser Empfehlung für die Beantwortung der 6. Verfahrensfrage (Rn. 1) ist. Diese Regelungen gelten für Altanlagen. Im Zusammenhang mit der erstmaligen Registrierungspflicht zum Zweck der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist bis zum 31. Dezember 2016 § 54 EEG 2014 und ab dem 1. Januar 2017 § 50b EEG 2017 jeweils i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AnlRegV auf Altanlagen anzuwenden.
- 102 Diese verlangen „die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung“ bei Altanlagen, die erstmalig nach dem 31. Juli 2014 die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen wollen. Die Prämie knüpft hierfür an die technische Konfiguration der Anlage und die Differenz zwischen potentiell erzeugbarer und tatsächlich erzeugter Strommenge und damit an die Eignung zur bedarfsorientierten Stromerzeugung an.¹¹³ Diese flexibel verfügbare installierte Leistung bzw. Erzeugungskapazität kann entweder dadurch bereitgestellt werden, dass die bisherige installierte Leistung der Biogasanlage erhöht wird – also durch eine Anlagenerweiterung –, aber auch dadurch, indem bei gleichbleibender installierter

¹¹¹Zu einzelnen Fristen nach der AnlRegV *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Leitsatz 8a und Rn. 61 ff.

¹¹²BDEW, Stellungnahme S. 10; a. A. *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 18; *VfW*, Stellungnahme S. 7.

¹¹³*Ekardt/Hennig*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 54 Rn. 2 und Rn. 6; *Hinsch/Reshöft*, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 33i Rn. 1 und Rn. 7.

Leistung die Bemessungsleistung – also die kontinuierliche Stromerzeugung – verringert wird.¹¹⁴

103 Daher ist zur Bestimmung des Fristbeginns und des Fristablaufs zwischen solchen Altanlagen, die zur Flexibilisierung ihre installierte Leistung erhöhen, und solchen, die die Bemessungsleistung reduzieren,¹¹⁵ zu unterscheiden. Für beide Anlagentypen gelten § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV¹¹⁶. Diese lauten:

- „(1) Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 registrieren lassen, wenn sie nach dem 31. Juli 2014
 - 4. erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 50b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [EEG 2017] in Anspruch nehmen wollen,
- (3) Anlagenbetreiber müssen die Angaben nach Absatz 2 innerhalb der folgenden Fristen übermitteln:
 - 3. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie; dies gilt abweichend von Nummer 1 auch, wenn zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung der Anlage erhöht wird“.¹¹⁷

8.2 Flexibilisierung mit Leistungserhöhung

104 Zur Veranschaulichung soll folgendes Schaubild dienen:

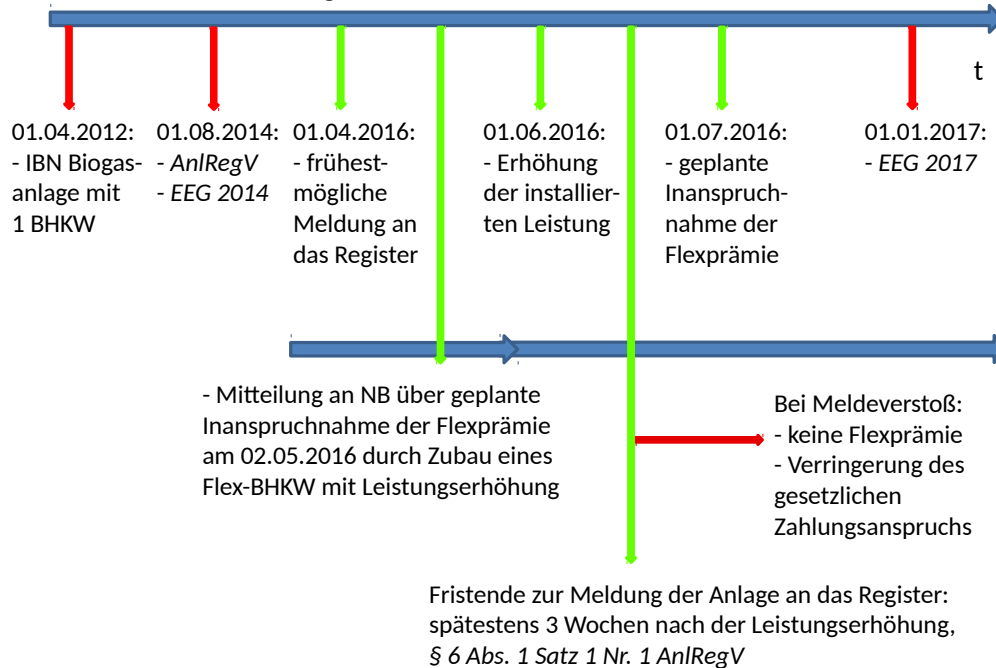
¹¹⁴BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 186 zu Anlage 3 (Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie).

¹¹⁵Gesetzesentwurf v. 05.05.2014 BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 186 zu Anlage 3 (Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie) sowie bereits davor die Erwägungen im Referententwurf (RefE) v. 04.03.2014 zum EEG 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 171 f. noch zu § 32c Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen, der in der Gesetz gewordenen Fassung als § 54 EEG 2014 aufgerückt ist.

¹¹⁶Hier in der Fassung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106). Alle Fassungen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anlregv>.

¹¹⁷Einfügung in eckigen Klammern nicht im Original.

Frage 6: Beginn der Meldefrist für Flexprämie und Meldeverstöße bei Erhöhung der installierten Leistung



105 Im Fallbeispiel handelt es sich um eine Biogasanlage, die im Jahr 2012 in Betrieb genommen worden ist. Im Jahr 2016 plant die Betreiberin, die Flexibilitätsprämie in Anspruch zu nehmen und zu diesem Zweck auch die installierte Leistung zu erhöhen. Die Betreiberin teilt dem Netzbetreiber am 2. Mai 2016 mit, dass sie die Flexibilitätsprämie erstmals in Anspruch nehmen will. Ausgehend vom Datum der Mitteilung an den Netzbetreiber (2. Mai 2016) ergibt sich der Zeitpunkt der „(geplanten) Inanspruchnahme“ der Flexibilitätsprämie im Sinne des EEG und der AnlRegV. Denn hat die Betreiberin dem Netzbetreiber erstmals mitgeteilt, dass sie künftig die Flexibilitätsprämie erhalten möchte, beginnt die „Inanspruchnahme“ der Flexibilitätsprämie und damit der Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums gemäß Anlage 3 Nr. I.4 zu § 54 EEG 2014 zum ersten Tag des übernächsten Kalendermonats.¹¹⁸ Dies ist im Beispielsfall der 1. Juli 2016. Ab diesem Zeitpunkt hat die Betreiberin für zehn Jahre die Möglichkeit, gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf die Flexibilitätsprämie geltend zu machen. Ab diesem Zeitpunkt und innerhalb dieses

¹¹⁸ Clearingstelle, Votum v. 09.12.2016 – 2016/41, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/41>. Vgl. auch *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 20.

Zeitraums kann der Netzbetreiber die Prämie auszahlen, wenn und sobald alle Anspruchsvoraussetzungen der Flexibilitätsprämie erfüllt sind. Dieser Zeitpunkt – der Tag des Beginns des zehnjährigen Förderzeitraums – muss ebenfalls an das Anlagenregister gemeldet werden und wird in § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV als „geplante Inanspruchnahme“ der Flexibilitätsprämie bezeichnet.¹¹⁹ Da die Registrierung der Anlage frühestens drei Monate vor diesem Tag – Zeitpunkt des Beginns der zehnjährigen Förderdauer – möglich ist, kann die Betreiberin die Biogasanlage auch bei einer geplanten Flexibilisierung durch Erhöhung der installierten Leistung grundsätzlich frühestens am 1. April 2016 an das Register melden, § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV.

- 106 Ist zum Zweck der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung erhöht worden, so beginnt parallel die Meldefrist zur Registrierung der Anlage nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV. Ist die Biogasanlage wegen der Leistungserhöhung, z. B. am 1. Juni 2016 wieder in Betrieb gesetzt worden, so beginnt die dreiwöchige Meldefrist ab diesem Zeitpunkt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV zu laufen und die Meldung an das Anlagenregister muss spätestens bis zum 21. Juni 2016 erfolgt sein, sofern die Anlage bislang noch nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV wegen der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie gemeldet worden ist. Erfolgt die Meldung nicht, besteht der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nicht und darüber hinaus verringert sich der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom in dem hier genannten Beispiel ab dem 22. Juni 2016.¹²⁰

8.2.1 Fristbeginn

- 107 Der frühestmögliche Zeitpunkt der Anlagenregistrierung liegt mithin drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie. Es kommt in diesem Zusammenhang auf den Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums für die Flexibilitätsprämie nach Anlage 3 Nr. I.4 EEG zu § 54 EEG 2014 oder zu § 50b EEG 2017 an.¹²¹ Dies ergibt sich auch aus den Erwägungen des Verordnungsgebers zum Entwurf der AnlRegV vom 14. Juli 2014:

¹¹⁹Clearingstelle, Votum v. 09.12.2016 – 2016/41, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/41>, Rn. 42 f., 48 und 50 f.

¹²⁰Vgl. zur fehlenden Anlagenregistrierung und erstmaliger Registrierungspflicht Clearingstelle, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Leitsätze 1 und 2, Rn. 12 ff.

¹²¹Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 51.

„Bezüglich der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie (Nummer 3) gilt keine Höchstfrist, da die Registrierung der Anlage nach Nummer I.1. c der Anlage 3 zum EEG Voraussetzung ist, damit der Anspruch auf Flexibilitätsprämie überhaupt entsteht. Jedoch soll die Registrierung frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Prämie erfolgen. Dies steht im Zusammenhang mit der Frist nach Nummer I.4 Satz 2 der Anlage 3 zum EEG 2014. Danach besteht ein Anspruch auf Flexibilitätsprämie erst ab dem ersten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber folgt, dass die Prämie in Anspruch genommen werden soll. Damit der Anlagenbetreiber in diesem Zusammenhang bereits die Registrierung der Anlage im Anlagenregister vorlegen kann, ermöglicht Nummer 3 die Registrierung bis zu drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie. Da Anlagenbetreiber in aller Regel für die Flexibilitätsprämie auch die installierte Leistung ihrer Anlage erhöhen, regelt der zweite Halbsatz das Verhältnis der insoweit einschlägigen Fristen nach Nummer 1 und 3 dahingehend, dass die Erhöhung der installierten Leistung ebenfalls bis zu drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Prämie gemeldet werden kann.“¹²²

108 Für die Fristberechnung ist auf die §§ 186 ff. BGB¹²³ zurückzugreifen.¹²⁴

8.2.2 Fristablauf und Rechtsfolgen

109 Die Frist zur Anlagenregistrierung bei Erhöhung der installierten Leistung endet spätestens drei Wochen, nachdem die Maßnahmen zur Erhöhung der installierten Leistung abgeschlossen und die Anlage wieder in Betrieb genommen worden ist.¹²⁵ Dieses Fristende kann gegebenenfalls in Einzelfällen bereits vor dem Datum der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie oder vor dem Erfüllen der Voraussetzungen für die Flexibilitätsprämie liegen. Zwar determinieren die Vorschriften zur Inan-

¹²²Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 51.

¹²³Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787).

¹²⁴Clearingstelle, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Rn. 64; *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 20 f.

¹²⁵Clearingstelle, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Rn. 61 – 64 und Rn. 72 f.

spruchnahme der Flexibilitätsprämie kein Fristende,¹²⁶ jedoch ergibt sich das Fristende aus der Meldefrist bei Leistungserhöhung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV).

110 Bei der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie mit Erhöhung der installierten Leistung sind mithin zwei Fristen zu beachten – es bestehen zu zwei Zeitpunkten Meldepflichten (vgl. dazu obige Begründung der AnlRegV bei Rn. 107). Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber die Flexibilitätsprämie in Anspruch zu nehmen, so muss die Anlage deshalb registriert werden.¹²⁷ Die Registrierung soll frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme erfolgen, kann also auch zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme vorgenommen werden. Dies ist schon deshalb erforderlich, da der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erst dann besteht, wenn die Anlage registriert wurde. Zusätzlich besteht wegen der erhöhten installierten Leistung die Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV.¹²⁸ Soll also die Leistung von Altanlagen zum Zweck der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erhöht werden, geht die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AnlRegV als speziellere Regelung der allgemeinen Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV vor, wie sich aus § 6 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2 AnlRegV ergibt.¹²⁹ Dieser Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AnlRegV kann die Betreiberin oder der Betreiber von Altanlagen bereits zu einem früheren Zeitpunkt als der in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV vorgesehenen Meldefrist nachkommen und muss nicht erst die Fertigstellung der Erhöhung der installierten Leistung abwarten.¹³⁰

111 Dies ergibt sich auch aus den Materialien zur AnlRegV:

„Nummer 4 betrifft die Flexibilitätsprämie für bestehende Biogasanlagen nach § 54 EEG 2014. Wer sie in Anspruch nehmen will, muss seine Anlage registrieren lassen, wie bereits in I.1.c) der Anlage 3 zum EEG 2014 vorgesehen. Regelmäßig fällt die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprä-

¹²⁶ VfW, Stellungnahme S. 7.

¹²⁷ Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 48 f.

¹²⁸ Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 48 f. zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4; *Wolfsbohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II, Anlagen und Verordnungen Kommentar, 1. Aufl. 2016, § 6 AnlRegV Rn. 10.

¹²⁹ *Wolfsbohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II, Anlagen und Verordnungen Kommentar, 1. Aufl. 2016, § 6 AnlRegV Rn. 10.

¹³⁰ *Wolfsbohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II, Anlagen und Verordnungen Kommentar, 1. Aufl. 2016, § 6 AnlRegV Rn. 10.

mie mit einer Erhöhung der installierten Leistung zusammen, so dass sich die Registrierungspflicht in diesen Fällen aus Nummer 1 und 4 ergibt.“¹³¹

- 112 Ist weder eine Registrierung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 noch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV erfolgt, reduziert sich der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom **und** darüber hinaus besteht kein Anspruch auf die Flexibilitätsprämie.
- 113 Erfolgt hingegen eine Registrierung der Anlage für die Flexibilitätsprämie auch mit der Angabe der voraussichtlichen installierten Leistung, so ist die Meldepflicht erfüllt. Eine nochmalige Meldung nach tatsächlicher Erhöhung der installierten Leistung innerhalb der verordnungsrechtlich vorgesehenen Frist ist grundsätzlich nicht erforderlich. Denn nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV gilt die Meldefrist als eingehalten und die Meldung als erfüllt, auch wenn diese vor der Erhöhung der installierten Leistung vorgenommen worden ist. Die Anlage ist somit registriert.
- 114 Sollten sich nach der erstmaligen Registrierung Änderungen hinsichtlich der registrierten installierten Leistung der Anlage ergeben, so führt dies zu einer Meldepflicht nach § 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 AnlRegV. Ist die tatsächlich installierte Leistung höher als die registrierte geplante installierte Leistung der Anlage und wird nach Abschluss der Maßnahme (Inbetriebsetzung) diese Änderung (Leistungserhöhung) nicht innerhalb von drei Wochen registriert, so führt dies zu einer Verringerung des anzulegenden Werts für den eingespeisten Strom und zwar bezogen auf den „Anteil der Stromerzeugung, welcher der erhöhten installierten Leistung entspricht“ (gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 oder § 52 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017).¹³² Denn die Daten zur installierten Leistung, die sich gegenüber der geplanten und bislang registrierten installierten Leistung verändert hat, müssen aktualisiert werden. Dies ergibt sich auch aus Sinn und Zweck der AnlRegV sowie des EEG 2014/EEG 2017, den Ausbaupfad zu ermitteln, den Ausbau der Biomasse zu steuern und den Anlagenzubau zu erfassen.¹³³

¹³¹Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 49 zu § 6 Abs. 1.

¹³²BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 130; Clearingstelle, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Leitsatz 4 b), 6 und 8 a), Rn. 44 ff. zu registrierten Anlagen und Rechtsfolgen bei Änderungen, Rn. 52 ff. zum Umfang und Rn. 72 f. zur Meldefrist.

¹³³Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 22 und 34 f.

8.3 Flexibilisierung ohne Leistungserhöhung

8.3.1 Fristbeginn

115 Zum Fristbeginn gelten die Ausführungen unter Rn. 107 ff. entsprechend.

8.3.2 Fristablauf und Rechtsfolgen

116 Da ein Fristende im EEG nicht ausdrücklich bestimmt ist,¹³⁴ sind die Rechtsfolgen in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 oder § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 nicht anwendbar. Eine fehlende Meldung der flexibilisierten Anlage führt ausschließlich dazu, dass der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nicht besteht, auch wenn der zehnjährige Förderzeitraum bereits läuft.

117 Dass die AnlRegV keinen Fristablauf vorsieht, ergibt sich auch aus den in den Materialien des Verordnungsgebers geäußerten Willen:

„Bezüglich der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie (Nummer 3) gilt keine Höchstfrist, da die Registrierung der Anlage nach Nummer I.1. c der Anlage 3 zum EEG Voraussetzung ist, damit der Anspruch auf Flexibilitätsprämie überhaupt entsteht.“¹³⁵

118 Für einen möglichen Fristablauf spricht auch nicht die Auszahlung der Flexibilitätsprämie. Eine Zahlung kann z. B. dann erfolgen, wenn die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber angeben, sie hätten oder werden ihre Anlagen registrieren. Ein Fristende ergibt sich auch nicht aus der Formulierung „vor der geplanten Inanspruchnahme“, so dass das Fristende zur Meldung auch nicht der Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums nach der AnlRegV bildet.¹³⁶

119 Für ein Fristende auch ohne Leistungserhöhung spricht zwar, dass § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AnlRegV einen eigenständigen Anwendungsfall der erstmaligen Registrierung von Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 normiert. Das Fristende

¹³⁴BDEW, Stellungnahme S. 10; a. A. VfW, Stellungnahme S. 7 und *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 21 f. Der VfW und der *Fachverband Biogas* leiten den Ablauf der Meldefrist aus der Formulierung „vor der geplanten Inanspruchnahme“ ab.

¹³⁵Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 51 zu § 6 Abs. 3.

¹³⁶So *Fachverband Biogas*, Stellungnahme S. 20; VfW, Stellungnahme S. 7; zur erstmaligen Registrierungspflicht von Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014 und Meldeverstößen *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Leitsatz 2, Rn. 12 ff.

zur Registrierung der Anlage könnte daher der Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums sein. Folge wäre, dass sich bei einer fehlenden Anlagenregistrierung auch der anzulegende Wert für die eingespeiste Strommenge verringert.

- 120 Dagegen spricht jedoch, dass die AnlRegV keine Höchstfrist, d. h. keine Ablaufrfrist regelt und dies auch in der Begründung zum Verordnungstext ausdrücklich festgehalten ist. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner gesonderten Regelung von Sanktionen für Verstöße, da bei Nichtregistrierung der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie schon nicht besteht. Verzögerungen bei der Registrierung der Anlage führen daher ausschließlich dazu, dass die Flexibilitätsprämie nicht besteht. Insoweit enthalten die Vorschriften zur Flexibilitätsprämie eine ausreichende Rechtsfolge. Anders liegt der Fall jedoch, wenn zur Inanspruchnahme weitere Erzeugungskapazität installiert und die Anlage nicht registriert wird (vgl. dazu Rn. 104 ff.).
- 121 Haben Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber bis zum Zeitpunkt des errechneten Beginns des zehnjährigen Förderzeitraums ihre Anlagen an das Register nicht gemeldet, so besteht der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nicht. Etwaige dennoch getätigten Zahlungen der Flexibilitätsprämie des Netzbetreibers an die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber können nach § 57 Abs. 5 EEG 2014/EEG 2017 innerhalb der Verjährungsfrist des EEG zurückgefordert werden.¹³⁷ Darüber hinausgehende Sanktionen greifen nicht.
- 122 Auch spricht der (Flexibilitätsprämien-)Deckel von 1 350 MW nicht für eine Sanktion dahingehend, dass der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom zu reduzieren ist. Der „Flexibilitätsprämien-Deckel“ bezieht sich nur auf zukünftige neue zusätzliche installierte Leistung, eine weitergehende Flexibilisierung bestehender Anlagen durch Reduzierung der Stromerzeugungsmenge bleibt hiervon unberührt und ist nicht auf den Deckel von 1 350 MW anzurechnen.¹³⁸

¹³⁷Für ab 2012 eingespeiste Strommengen und darauf erfolgte Zuvielzahlungen ist nicht mehr die Verjährungsfrist nach dem BGB, sondern die spezialgesetzlich im EEG geregelte kenntnisunabhängige Verjährungsfrist anzuwenden, *Clearingstelle*, Votum v. 24.10.2017 – 2017/47, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/47>.

¹³⁸BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 186 zu Anlage 3 (Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie).

9 **Erstmaliger ausschließlicher Einsatz von Biome- than zur Stromerzeugung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AnlRegV (Frage 7)**

123 Die Clearingstelle hat das Verfahren bezogen auf die siebte Verfahrensfrage eingestellt. Hinsichtlich dieser Anwendungsfrage liegen der Kammer lediglich abstrakte Fragen vor. Da auch in den Stellungnahmen keine konkreten Probleme und Fälle im Zusammenhang mit der AnlRegV aufgezeigt wurden, sieht die Kammer derzeit keine Praxisrelevanz. Die zu dieser Verfahrensfrage eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich darauf, welche Anforderungen nach § 100 Abs. 2 Satz 2 ff. EEG 2014 oder § 100 Abs. 3 Satz 2 ff. EEG 2017 einzuhalten sind, jedoch nicht auf die Frage, ab wann die Umstellung auf den Einsatz von Biomethan vollzogen worden ist, so dass die Frist zur Registrierung nach der AnlRegV zu laufen beginnt. Die Clearingstelle bietet Parteien in konkreten Streitigkeiten die Einzelfallklärung an.

Beschluss

Die Empfehlung wurde einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dr. Brunner

Dr. Lovens-Cronemeyer

Richter

Grobrügge

Weißenborn